

Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 19. Juni 1880.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen

Erste Lesung der Anträge:

1. der Abgeordneten Pairhuber und Genossen (Nr. 54 der Beilagen. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß);
2. der Abgeordneten Sprung und Genossen (Nr. 62 der Beilagen. — Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß);
3. der Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung von Ehen ihrer Gemeinde-Angehörigen. (Nr. 63 der Beilagen. — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß);
4. der Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend die Regelung der Schulpflicht, und die Wiedereinführung des Wiederholungsunterrichtes in Sonn- und Feiertagschulen. (Der Landtag erklärt sich für incompetent diesen Antrag zu berathen.)

Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend die Uferschutzbauten am Ennsflusse bei Niedergstatt, die Beroollständigungsbauten am Uferschutze in Lunzendorf und Nachbesserungsarbeiten an der Urkwehre bei Deblarn. (Nr. 61 der Beilagen. — Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses.)

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Heretubringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden (Nr. 60 der Beilagen. — Annahme des vom Landes-Ausschuße vorgeschlagenen Gesetzentwurfes Nr. 35 der Beilagen.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Stadtgemeinde Judenburg um Erhöhung der bisherigen Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeinde-Verband. (Nr. 58 der Beilagen. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Zuweisung von Berichten des Landes-Ausschusses:

1. betreffend die Eingaben der Bezirks-Ausschüsse Stanz und Viefeld zur Einhebung erhöhter Bezirksumlagen (Nr. 59 der Beilagen);

2. betreffend die Eingaben der Gemeinden Pöchl, Straßen, Alt-Auffee im Gerichtsbezirke Auffee, dann der Stadtgemeinde Rann im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage (Nr. 65 der Beilagen.)

an den Gemeinde-Ausschuß.

Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Eder v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Rottulinsky und Freiherr v. Seßler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Schreiner hat für die heutige Sitzung einen Urlaub erhalten.

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

Petition der Agnes Chladef, Witwe des Gärtners in der Landes-Weinbauschule Franz Chladef, um Gewährung einer Pension. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn von Moscon.)

Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

Petition des Josef Gmundner, k. k. Bezirksgerichts-Kanzlist in Oberwölz, um Enthebung von der Zahlung der für die Verpflegung seiner Tochter Helene Gmundner in der Landes-Irrenanstalt in Feldhof bisher aufge-

laufenen und weiterhin auflaufenden Verpflegskosten. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)

Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

Petition der Ludmilla Hell, Witwe des verstorbenen landesf. Kanzlisten Georg Hell, um Bewilligung einer Gnadengabe für ihre geisteschwache und erwerbsunfähige Tochter Flora Hell. (Ueberreicht durch Abgeordneten Hermann.)

Ich verweise diese Petition an den Petitions-Ausschuß.

Petition des Franz Mittrantsky, jubil. Landesgebäude Inspector, um Einbeziehung seines bezogenen Theuerungsbeitrages pr. 200 fl. De.=W. in die Pensionsbemessung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Hermann.)

Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

Petition der Gemeinde-Vertretung Gersdorf um Nichtbewilligung der Erbauung einer Vincinalbahn von Wiefelsdorf nach Stainz. (Ueberreicht durch Abgeordneten Kahr.)

Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß.

Petition der Gemeindevertretung von Tober um Wiedereinführung des politischen Eheconsenses. (Ueberreicht durch Abgeordneten Reichsfreiherrn v. Gudenus.)

Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß.

Petition der Inassen der zur Ortsgemeinde Leibnitz gehörigen Steuergemeinden Raindorf, Grottenhof, und Roglberg, um Kosttrennung von der Ortsgemeinde Leibnitz und Constituirung als Ortsgemeinde Raindorf. (Ueberreicht durch Abgeordneten Karlön.)

Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß.

Petition des Ortschulrathes Gams bei Stainz um gnädige Subventionirung ihres Schulhauserweiterungsbau'es, dessen Kosten auf 3177 fl. veranschlagt sind. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld.)

Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Petition der Gemeinde-Vertretung Habersdorf, Bezirkshauptmannschaft Hartberg 1. um Wiederherstellung des confessionellen, beziehungsweise katholischen Charakters der Volksschule; 2. um Revision der Grundsätze des Unterrichtswesens der Volksschule im Sinne der Einführung einer 6jährigen Schulpflicht und der Wiedereinführung des sonn- und feiertäglichen Wiederholungsunterrichtes; 3. um Herabminderung und gerechtere Vertheilung der Schulkosten und Vereinfachung

des Schulaufsichts- und Schulleitungs-Wesens und um Wiedereinführung des Schulgeldes. (Ueberreicht durch Abgeordneten Alois Prinz Liechtenstein.)

Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß.

Petition der Gemeinde Tober, Bezirkshauptmannschaft Weiz 1. um Wiederherstellung des confessionellen, beziehungsweise katholischen Charakters der Volksschule; 2. um Revision der Grundsätze des Unterrichtswesens der Volksschule im Sinne der Einführung einer 6jährigen Schulpflicht und der Wiedereinführung des sonn- und feiertäglichen Wiederholungsunterrichtes; 3. um Herabminderung und gerechtere Vertheilung der Schulkosten, durch Vereinfachung des Schulaufsichts- und Schulleitungs Wesens und durch Wiedereinführung des Schulgeldes. (Ueberreicht durch Abgeordneten Reichsfreiherrn Gudenus.)

Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß.

Petition der Gemeinde Wildbach, um Nichtbewilligung der Erbauung einer Straßen-Vincinalbahn von Wiefelsdorf nach Stainz. (Ueberreicht durch Abgeordneten Kahr.)

Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß.

Aufgelegt wurden heute:

Das officiell. Protokoll über die dritte Sitzung des Landtages.

Das stenographische Protokoll über die vierte Sitzung.

Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesegentwurfes, enthaltend eine neue Bau-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz. (Nr. 53 der Beilagen.)

Bericht des Landes-Ausschusses über die käufliche Ueberlassung der Baupläze für die Erfrischungshalle im Stadtparke an die Stadtgemeinde Graz. (Nr. 66 der Beilagen.)

Bericht des Landes-Ausschusses wegen Abtretung eines Theiles des zur landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt gehörigen Grundes zum Zwecke der Grazbach-Regulirung. (Nr. 67 der Beilagen.)

Bericht des Landes-Ausschusses über die Hufbeschlages-Lehranstalt. Nr. 68 der Beilagen.)

Anträge des Finanz Ausschusses über:

- a) die Rechnungs-Abschlüsse des steierm. Grundentlastungsfondes für die Jahre 1878 und 1879. (Beilage 4 und 29);
- b) die Voranschläge desselben Fonds für die Jahre 1880 und 1881 (Beilage 5 und 30);

c) die Dotation des Grundentlastungsfondes vom Landesfonde für dieselben Jahre (Capitel 12 der Landesfonds-Präliminarien 11 und 32.) (Nr. 70 der Beilagen.)

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittags um 4 Uhr in der Kanzlei des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Pairhuber eine Sitzung und ladet den Regierungsvertreter zu derselben ein; ich werde diese Einladung Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übergeben.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich unmittelbar nach der Landtags-Sitzung zu einer Sitzung.

Ich werde nach der öffentlichen Landtags-Sitzung eine vertrauliche Sitzung abhalten und ersuche daher die Herren Abgeordneten, nach Schluß der öffentlichen Sitzung den Saal nicht zu verlassen.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Obmann des Finanz-Ausschusses das Wort.

Abg. Dr. v. **Neupauer** (G.-G.-B.): Der Finanz-Ausschuß hat aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses entnommen, daß die Armenpflege auf dem Lande an die Bezirke und Gemeinden große Anforderungen stellt und zwar in einer sich immer empfindlicher herausstellenden Weise, während durch eine gewissenhafte und correctere Gebahrung mit den diesfalls vorhandenen Mitteln wirksame Abhilfe geschaffen werden könnte. Da dieser bedeutsame Gegenstand offenbar in das Ressort des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten gehört, so richte ich im Namen des Finanz-Ausschusses an das hohe Präsidium die Bitte, dasselbe wolle die berührten Partien des Rechenschaftsberichtes, nämlich „Armenpflege und Gemeindefwesen“ mit Zustimmung des hohen Hauses dem Gemeinde-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung überweisen.

Der Finanz-Ausschuß wird übrigens die rein finanzielle Seite des Gegenstandes in seinem Berichte beleuchten.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist

Die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Pairhuber und Genossen.

(Nr. 54 der Beilagen.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Geschäftsordnung zur Begründung eines

Antrages nicht mehr als eine Stunde in Anspruch genommen werden darf.

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Die Vorarbeiten für die Reform der Grundsteuer sind nun nahezu beendet und die definitive Feststellung des Tarifes wird von der Central-Commission voraussichtlich im Laufe des Monats September dieses Jahres stattfinden, weil die neue Grundsteuer schon vom Jänner 1881 angefangen nach dem neuen Maßstabe eingehoben werden soll. Diese Vorarbeiten gewähren denjenigen, welchen dieselben zugänglich gemacht worden sind, ein ziemlich verlässliches Bild über die Resultate, welche man zu gewärtigen hat.

Ich muß vor Allem erklären, daß diese Resultate namentlich für Steiermark keine günstigen sind, ja, daß sie sogar als drohende bezeichnet werden müssen.

Ich habe insbesondere aus dem vorhandenen Materiale für meine Person die Ueberzeugung gewonnen, daß schon die Steuer nach dem stabilen Kataster, in den wichtigsten Culturen und namentlich in einigen Gegenden des Landes zu hoch gegriffen war, ich habe weiters die Ueberzeugung gewonnen, daß der neue Tarif, der künftighin die Grundlage, den Maßstab für die neue Grundsteuer bilden soll, absolut zu hoch ist, ich habe endlich die Ueberzeugung gewonnen, daß er auch relativ gegenüber dem stabilen Kataster, gegenüber den anderen Ländern zu hoch gegriffen sei.

Ich habe gesagt, schon die Ertragnißziffern des stabilen Katasters seien bezüglich der wichtigsten Culturen bezüglich gewisser Landestheile zu hoch gegriffen.

Ich erlaube mir, in Kürze zum Beweise dieses Satzes anzuführen, daß im stabilen Kataster für Acker 20, 16, 15 fl. Conv.-Münze, für Wiesen 17, 16, 15 fl., für Weingärten 36 bis 29 fl. per Joch als Reinertrag schon nach dem gegenwärtigen Kataster veranschlagt sind, während jedoch Alle wissen, daß die besseren Culturen bei gemeingewöhnlicher Wirthschaftsweise auch gegenwärtig einen durchschnittlichen Reinertrag für mehrere Jahre in diesen Ziffern nicht zu liefern vermögen.

Der erste Theil des stabilen Katasters wurde schon zu Anfang der Dreißiger Jahre zu Stande gebracht auf Grund der Durchschnittspreise der Zwanziger Jahre, die bekanntlich die niedrigsten in diesem Jahrhundert gewesen sind. Es ist von der Regierung angeordnet worden, trotz dieser Höhe eine Re-Tarifirung vorzunehmen, weil die erste Tarifirung der Regierung noch zu nieder gewesen ist und es ist in Folge dessen in der Mitte der Dreißiger Jahre eine Ueber-Tarifirung eingetreten, wodurch sämtliche Bezirke gleichmäßig erhöht worden sind. Man hat insbesondere die Bezirke,

die an der Grenze gegen Krain und Kärnten gelegen sind, in einer wirklich enormen Weise im Reinertrage gehoben aus dem Grunde, weil Krain verhältnißmäßig höher eingeschätzt war, als Steiermark, und man an der Grenze die Ausgleichung treffen wollte.

Der sicherste Beweis, daß dieser Tarif des Stabils-Katasters namentlich an der Grenze gegen Krain und Kärnten ein zu hoher ist, liegt darin, daß die Regierung seither alljährlich genöthigt ist, einen namhaften Theil der Grundsteuer in Krain nachzusehen, eben weil sie dort uneinbringlich geworden ist.

Ein weiterer Beweis dafür liegt darin, daß nach Berechnungen, welche ich angestellt habe, diese Bezirke an der Grenze gegen Krain durchschnittlich alljährlich mit 30 bis 45 Percent der Steuer rückständig bleiben, ich sage im Durchschnitte, da in den letzten Jahren Bezirke vorhanden sind, in welchen die Rückstände im Jahre sogar 80 Percent betragen haben, ein Beweis, daß die Steuer dort schon jetzt zu hoch gegriffen sei.

Ich gehe nun zu dem zweiten Satze über, nämlich zu dem Satze: „Auch der neue Tarif, welcher gegenwärtig in Vorschlag gebracht wurde, ist absolut zu hoch.“ Die Landes-Commission von Steiermark hat diese Behauptung wiederholt betont und die Herren mögen mir gestatten, den Erklärungsgrund mit einigen Worten anzudeuten.

Schon bei der ursprünglichen Aufnahme der Erträge wurden die Tarife in einer Weise angenommen, daß man die Ueberzeugung schöpfen mußte, daß sie zu hoch seien.

Die Landes-Commission, welche zuerst die Aufgabe hatte, einen vorläufigen Tarif festzustellen, hat daher einen 20percentigen Abstrich von den Ziffern, wie sie ursprünglich von den Regierungsorganen beantragt wurden, beschlossen, und diesen Beschluß einstimmig in voller Uebereinstimmung mit den Regierungsorganen gefaßt.

Es war aber, ich glaube es sagen zu dürfen, unglücklicher Weise die Aufgabe der Steiermärker, zuerst mit einem Tarife hervorzutreten, weil die Nachbarländer unter allerlei Vorwänden, möchte ich sagen, die Tarifirung abgelehnt haben, bevor Steiermark nicht tarifirt habe.

Als sie nun sahen, daß die steirische Landes-Commission einen 20percentigen Abstrich gemacht habe, haben sie uns dieses Beispiel nachgeahmt; sie hatten aber ursprünglich schon niedrigere Tarife als wir und wir sind daher durch diesen Beschluß der Nachbarländer-Commissionen gerade auf demselben Punkte angekommen, auf dem wir schon früher gestanden.

Es hat eine förmliche Minuendo-Licitation, möchte ich sie nennen, stattgefunden und auch in weiteren Kreisen wie Böhmen, Mähren, Schlesien Nachahmung gefunden und zwar in der Weise, daß drei Länder, namentlich Mähren und Schlesien sogar einen Tarif numero drei über das Gesetz hinaus beschlossen haben, als sie sahen, daß hier in den Alpenländern ein solcher Abstrich stattfindet. Ich will aber auch, abgesehen von dieser Geschichte des steirischen Tarifes den Beweis liefern, daß der Tarif absolut zu hoch ist und die Ursachen dafür anführen.

Die erste Ursache liegt darin, daß die productive Fläche des Landes in einer enormen Weise größer geworden ist; wir haben nämlich jetzt um 85.000 Joch fruchtbaren und ertragbaren Bodens mehr als wir nach dem stabilen Kataster bisher gehabt haben, obwohl die ganze Bauarea als nicht grundsteuerpflichtig aus dem Gesamtflächenmaße ausgeschieden wurde.

Der Grund hiefür liegt wohl hauptsächlich darin, daß die Regierungsorgane auch solche Flächen, von denen wir alle wissen, daß sie keinen Reinertrag liefern können, als productiven Boden, namentlich im gebirgigen Theile des Landes verzeichneten, obwohl sie in der That unproductiv sind. Wenn sie auf irgend einer Felswand nur einzelne Bäume mühsam fortwuchernd erblickten, wenn sie nur einige Grasbüscheln auf diesen Felswänden sahen, so wurde dieser Theil zur Alpe oder zum Walde oder sogar zu einer bessern Cultur zugeschlagen. Die natürlichen Bruttoerträge sind so hoch angenommen, wie sie in einem 15jährigen Durchschnitte selbst bei den besten Gründen nicht möglich sind. Ich will nur einige Beispiele anführen. Angenommen ist, daß im Bezirke Gills, I. District, also in der nächsten Umgebung von Gills das Joch 24 Megen Weizen trägt, daß im Bezirke Landsberg das Joch 24 Megen Korn trägt, daß im Bezirke Gills das Joch 45 Megen Mais trägt, daß im Bezirke Weiz das Joch 180 Megen Erdäpfel trägt, daß im Bezirke Deutschlandsberg ein Joch Wiese an Wiesenheu und Grummet 84 Centner trägt (Rufe: Hört!), daß in den Bezirken Leibnitz, Radkersburg, Weiz und Feldbach der Ertrag auch zwischen 40 und 60 Centner variirt, daß im Bezirke Marburg von einem Weingarten per Joch 60 Eimer (Lebhafte Heiterkeit), im Bezirke Pettau und Radkersburg 40 Eimer und im Bezirke Weiz 30 Eimer als Durchschnitt einer gemeingewöhnlichen Wirthschaft von 15 Jahren als Ertrag angenommen wird. (Heiterkeit, Rufe: Hört.)

Es läßt sich nicht dagegen einwenden, daß diese Naturalerträge nur bei den besten Grundstücken angenommen wurden, weil sie nach meiner Erfahrung auch bei den besten Gründen, bei gemeingewöhnlicher

Bewirthschaftung und als Durchschnitt von 15 Jahren nicht vorkommen, weil darnach die Erträgnisse der weniger guten Gründe verhältnißmäßig berechnet sind und weil uns das Ackerbauministerium jährlich einen officiellen Bericht über den Ertrag der Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Cultur bringt, in dem die höchsten Erträgnisse officiell bei weitem geringer angegeben sind, als sie hier berechnet wurden. (Rufe: Hört!) Es würde zu weit führen, von den Geldpreisen, von dem Gestehungsaufwande und den Gesteungskosten zu sprechen; ich beschränke mich darauf, zu betonen, daß die Geldpreise nach den Fünfzigern Jahren, in denen wir bekanntlich ein Silberagio bis 40 und mehr Percent gehabt haben, berechnet sind, daß die Naturalleistungen des Grundbesitzers nicht berücksichtigt sind, obwohl sie einen namhaften Theil seiner Lasten ausmachen und daß auch andere, namentlich die Auslagen für die in Steiermark so kostbaren Wirthschaftsgebäude, wie sie in keinem anderen Lande so kostbar gebaut werden, die Auslagen für die Leitung einer Wirthschaft gar nicht in Anschlag gebracht worden sind.

Ich gehe nun zum dritten Punkte über und werde versuchen, zu beweisen, daß der neue Tarif auch relativ sowohl dem stabilen Kataster gegenüber, als auch den übrigen Ländern gegenüber zu hoch gegriffen sei.

Man wird vielleicht einwenden, es sei unzulässig eine Vergleichung mit dem stabilen Kataster anzustellen, allein ich glaube, gerade das ist unbedingt nothwendig, denn vom stabilen Kataster kennen wir die Fehler, welche bestehen, und es ist daher nothwendig zu untersuchen, ob dieselben Fehler im neuen Tarif wiederkehren oder nicht. Nun aus dieser Vergleichung ergibt sich in allgemeinen runden Ziffern, daß die productive Fläche in ganz Oesterreich, das ist in denjenigen Ländern, welche in Reichsrathe vertreten sind, um 3,100.000 Joch größer geworden ist. Es mögen wohl ähnliche Ursachen bei andern Ländern obwalten, als ich sie früher schon bezüglich Steiermarks bezeichnet habe.

Nach einer mir vorliegenden Tabelle wird namentlich in Steiermark der Reinertrag vom Ackerlande um 28%, von Wiesenland um 64%, bei den Gärten um 106% bei den Weingärten um 46%, also nahe an die Hälfte, ja sogar bei den Weiden um 23%, bei den Alpen um 108% und bei den Waldungen um 300% höher veranschlagt, als er nach dem stabilen Kataster jetzt angegeben ist. (Rufe: Hört! Hört!)

In Folge dessen ist der Gesamtreinertrag des Landes, der nach dem stabilen Kataster 7,650.000 Cr. W. beträgt, nach den Erträgnissen der Einschätzung und Abschätzung und nach den Vorschlägen, wie sie der

Referent der Centralcommission berechnet hat, mit 12,800.000 fl. veranschlagt.

Dadurch ist das Reinerträgniß des Landes Steiermark um 68% höher als das Reinerträgniß nach dem stabilen Kataster. Rechnet man noch dazu das bei den vor Kurzem stattgefundenen Berathungen in Wien auch noch Nachbesserungen und wie ich leider noch beisetzen muß, in erhöhendem Sinne beschloffen worden, daß auch in den Tarifen selbst namhafte Erhöhungen zur Ausgleichung der Ungleichheit innerhalb des Landes und der Ungleichheiten mit den Nachbarländern vorge schlagen worden sind, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, es sei nicht zu hoch gegriffen; daß das Reinerträgniß des neuen Grundsteuer-Tarifes um 100% mehr ausmachen würde, als das Reinerträgniß nach dem stabilen Kataster.

Würden diese Ziffern, die ich wohl nur im Großen und Ganzen angeben kann, nicht überzeugend genug sein, so haben wir noch einen weiteren Bürgen, einen weiteren Gewährsmann für die Behauptung, daß der steirische Tarif relativ zu hoch sei, und das ist der Referent der Centralcommission selbst, der in seinem Exposé über Steiermark sagt, daß die Tarifsätze der ökonomischen Culturen in Steiermark verhältnißmäßig etwas höher als jene in den angrenzenden Ländern, besonders in Niederösterreich, gehalten sind.

Selbstfalls glaube ich, durch diese Darstellung im Hause die Ueberzeugung hervorgerufen zu haben, daß die Consequenz dieses hohen Tarifes bei uns auch nothwendig eine Erhöhung der Grundsteuer zur Folge haben werde, wenn auch nicht in gleichen Percenten wie ich sie bezüglich des Unterschiedes zwischen dem stabilen Kataster und dem neuen Tarife hervorgehoben habe. Nach den allerdings nur allgemeinen Prämissen, halte ich mich zur Annahme berechtigt, daß in Steiermark, wo die Grundsteuer rund 2,000.000 fl. beträgt, künftighin, wenn sämtliche Tarife nach den gemachten Vorschlägen beibehalten werden, circa 3,002.000 ausmachen würde, also um 5% mehr als gegenwärtig.

Ich glaube der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß das Land die Steuer schon in ihrer jetzigen Höhe nicht aufbringt, daß es in Folge der Unbringlichkeit jährlich namhafte Rückstände aufweist, und daß wir daher durch eine solche Mehrbelastung, derselben erliegen müssen.

Ich wurde bei dieser Darstellung nicht von der Absicht geleitet, beim Fenster hinaus zu sprechen; ich für meine Person habe weder von der Reform der Grundsteuer, noch überhaupt von der Zukunft viel mehr zu hoffen, viel zu befürchten.

Meine Absicht war nur, die Regierung auf dieses Mißverhältniß aufmerksam zu machen und es ihr nahe zu legen, daß sie jetzt in diesem Augenblicke, der dazu geeignet ist, auf die Behebung dieses Mißverhältnisses hinwirke.

Ich möchte der Regierung die Warnung zurufen, daß sie die Saiten nicht zu hoch spanne, weil ich glaube, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, Steuersummen nicht bloß auf dem Papier zu haben und weil der Nationalwohlstand, wie wir ja in den siebziger Jahren gesehen haben, darunter leidet.

Wenn jetzt die Fälle nicht mehr selten sind, daß selbst die Steuerbehörden, obwohl sie bei Executionen, Vicationen für ihre Steuern den Vorzug genießen, bei denselben durchfallen, so ist dieses ein bedenkliches Zeichen der Zeit. (Rufe: Hört!)

Ich möchte endlich die Regierung darauf aufmerksam machen, daß diejenigen Personen, welche die drückende Höhe des stabilen Katasters verschuldet haben, noch bei uns allen unvergessen geblieben sind und daß sie sich und diejenigen, denen ein maßgebender Einfluß auf das Zustandekommen des neuen Tarifes eingeräumt ist, vor einem ähnlichen Nachrufe bewahren möge.

Ich bin mit meiner Begründung länger gewesen, als ich es hoffen durfte; ich bitte um Nachsicht und beantrage in formeller Beziehung, daß der vorliegende Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. (Beifall.)

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Vandeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Sprung und Genossen.

(Nr. 62 der Beilagen.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Sprung (H.-R. Leoben): Den Anstoß zu meinem Antrage hat die Finanzlage des Landes gegeben. Ich brauche mich dabei nicht aufzuhalten, denn dieselbe ist bekannt. Die Auslagen übersteigen bei weitem die Einnahmen, und doch ist es nicht möglich, sie zu vermindern, wenigstens nicht ausgiebig zu vermindern, denn sie sind meist unabweislich. Es ist daher gar kein Streit darüber, daß das einzige Mittel zur Besserung der Finanzlage des Landes sei, die Einnahmen zu vermehren, nur über das Wie besteht ein Streit, und das Streben geht zunächst dahin, neue Steuerquellen zu eröffnen. Wenn man von neuen Steuerquellen spricht, so meint man doch in der Regel nur, daß man ein und dieselbe Steuerquelle an verschiedenen Orten anpumpen will, denn eigentlich gibt es nur eine Steuerquelle, und das

ist die Arbeit, und diese Arbeit von verschiedenen Punkten anzugreifen, und aus ihr einen Ertrag herauszubringen, ist das allgemeine Bestreben. Ich bedauere, daß es nicht möglich ist die Arbeit mehr zu schonen, sondern daß sie ohne Zweifel an neuen Punkten wird angegriffen werden müssen, allein ich sehe ein, daß es nicht anders geht, und ich glaube darum, daß es im Interesse und der Pflicht des Landtages liegt, nicht bloß diese neuen Punkte zu suchen, wo man noch mit geringer Mühe Einiges aus der Quelle ziehen kann, sondern insbesondere auch dieser Quelle einen größeren Zufluß zu verschaffen, mit anderen Worten den Steuerträgern entweder neue Arbeit, oder eine lohnendere Arbeit als die bisherige zu verschaffen, und zu diesem Ziele einen kleinen Beitrag zu liefern, ist der Zweck meines Antrages. Ich fordere nicht kostspielige Gründungen, welche ein Capital erheischen, welches wir nicht haben, ich fordere auch keine Subventionen von Seite des Staates oder des Landes, welche doch wieder der Steuerträger selbst beisteuern müßte, ich fordere auch nicht einmal Steuernachlässe auf Kosten der übrigen Steuerträger, ich wünsche nichts anderes, als daß dem Bauer, dem Landwirth, welcher doch bekanntlich in Steiermark von dem trockenen Getreidebaue nicht mehr leben kann, auch gestattet werde, eine lohnendere Arbeit, die vor ihm auf dem Boden liegt, aufzuheben, und sich selbst helfen zu können. Ich fordere dies umsomehr, als es ein Gebot der Gleichberechtigung ist. Es ist nicht wohl denkbar, daß dem steirischen Bauer — ich darf hier im Landtage natürlich nur für den steirischen Bauer sprechen — etwas verwehrt sein sollte, was der ungarische Bauer jenseits der Grenzpfähle mit Vortheil thun kann.

Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß auf der einen Seite unserer Grenze, welche ja sehr viele Meilen lang ist, etwas unmöglich sein sollte, was auf der anderen Seite ganz gut ausführbar ist. Ich fordere mit einem Worte, wie Sie aus meinem Antrage ersehen, die Gestattung des Tabakbaues in Steiermark unter denselben Bedingungen, welche dafür in Ungarn bestehen. Ich will keinen Vorzug, ich wünsche nur die Gleichberechtigung.

Ich glaube, daß diesem Antrage mehrere Einwendungen entgegengesetzt werden dürften. Um diesen Einwendungen im Vorhinein die Spitze abzubreaken, werde ich mir erlauben, einige wenige Ausführungen zu machen. Eine der ersten Einwendungen wird sein, daß das Staatsmonopol nicht gestatten könne. Diese Einwendung kann ich nicht gelten lassen; denn was in der jenseitigen Reichshälfte durchführbar ist, muß auch in der diesseitigen durchführbar sein. Wenn dort das

Monopol mit dem Tabakbau vereinigt werden kann, muß es auch bei uns vereinigt werden können, und ich lasse mich nicht irre machen durch die Einwendung, daß viel werde defraudirt werden, denn dieses Zeugniß müssen wir denn doch unseren Landsleuten geben, daß sie nicht mehr gewohnt und bestrebt sind, zu defraudiren, und daß sie auch nicht mehr trachten, weniger Steuern zu zahlen, oder von sich abzuwälzen als dies in unserem Nachbarstaate jenseits der Leitha der Fall ist.

Ich glaube also, daß mit Rücksicht auf das Monopol die Durchführung meines Antrages leicht möglich wäre. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus der Staat in dem Besitze des Monopols geschädigt werden könnte, wenn ihm ein größeres Quantum von Rohmaterialen, welches er doch ganz allein bezieht, und für welches er allein den Preis bestimmt, zur Verfügung gestellt wird. Jeder andere Fabrikant würde das für einen Vortheil halten. Dagegen kann man allerdings einwenden, daß die Tabakregie ohnehin schon von den ungarischen Tabakpflanzern mehr beziehen muß, als sie eigentlich braucht, und ich höre, daß gerade in dem heurigen Staatsbudget dies zum Ausdrucke kommt zum Schaden des Ertrages aus der Tabakfabrikation, weil eine größere Auslage für das Rohmaterial gemacht werden muß u. zw. eine bedeutend größere, welche nicht nothwendig wäre. Wenn das aber der Fall ist, so muß ich umsomehr auf meinem Antrage bestehen, denn dann haben wir nicht allein den Monopolpreis für den Tabak, welcher in der diesseitigen Reichshälfte consumirt wird, zu tragen, sondern wir müssen noch aus unserm Säckel eine Subvention an die ungarischen Tabakpflanzern bezahlen, denn wir nur allein müssen das Deficit decken, welches aus dem geringeren Ertrage der österreichischen Tabakfabriken resultirt; wir, wir allein müssen das Deficit durch Vermehrung der Steuern oder durch Vermehrung von Schulden wieder ausgleichen.

Eine weitere Einwendung wird die sein, daß durch meinen Antrag nichts geholfen werde, daß wir nicht den Boden für den Tabakbau haben, daß wir nicht die nöthigen Kenntnisse hiezu besitzen, und daß wir von dem Anbaue nichts verstehen. Allein, das wollen wir ganz ruhig den einzelnen Tabakbauern und unserer steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft überlassen, welche gewiß ganz gut für Samen und Anbaulehre sorgen wird; wir wollen dies ebenso ruhig abwarten, als z. B. bei der Einführung des Seidenbaues, bei welcher Gelegenheit ein besonderer Verein gegründet wurde, der gewiß weniger naturgemäß ist, als ein Tabakbauverein wäre. Ich erlaube mir noch an den Anbau von Zuckerpflanzen und von Hopfen zu erinnern, von welchen auch

Jedermann sagte, daß dies bei uns nicht gehe, daß wir nicht den Boden haben u. s. w.

Endlich könnte nur noch die Einwendung gemacht werden, daß wir ein sehr schlechtes Kraut produciren und deshalb keinen Absatz für dasselbe finden werden. Ich halte so viel auf die anerkannte gute technische Leitung unserer Tabakfabriken, daß ich keinen Augenblick zweifle, daß dieselben ein Mittel finden werden, um diesen unsern steirischen Tabak zu verwerthen, sei es durch Creirung einer neuen Sorte, sei es durch Unter-mischung mit andern Sorten. Persönlich kann ich allerdings als Nichtraucher in dieser Frage kein Urtheil abgeben, allein sehr verlässliche gute Freunde sagen mir, daß auch aus ungarischem Kraute bereitete Tabaksorten mitunter sehr bedenklich schlecht seien. (Heiterkeit.) Ich glaube also nicht, daß das ein Grund sein kann, den Tabakbau bei uns nicht zu versuchen. Es wäre ja sogar denkbar, daß, wenn unsere Tabakfabriken wirklich den producirten Tabak nicht verwerthen können, derselbe einen Ausfuhrartikel bilden wird; es könnte ja sein, daß die Tabakregie den Anbau für ihren eigenen Consum restringiren wird, und es wäre auch möglich, daß dieselbe zunächst auf dieses Mittel greifen würde. Allein, das wäre ein volkswirtschaftlicher Fehler, sie müßte vielmehr den Ueberschuß über ihren eigenen Consum exportiren, und es würde uns gar nicht schaden, wenn wir einen Exportartikel mehr hätten, anstatt wie gegenwärtig unsern Export bloß auf Schuldscheine und Coupons zu beschränken. (Heiterkeit.)

Aus allen diesen Rücksichten glaube ich, daß dem Tabakbau in Steiermark kein wesentliches Hinderniß im Wege stehen könne, und daß es eine Pflicht der Landesvertretung sei, dafür zu sorgen, daß diese Möglichkeit den Landwirthen geboten werde. Ich lasse mir nicht einwenden, daß durch diesen Antrag eine offene Thüre eingerannt werden solle, weil man sagt, daß die Regierung selbst schon Studien in dieser Richtung mache. Ja, meine Herren, was hilft denn die offene Thüre, wenn es verboten ist, durch dieselbe zu gehen; diese Gestattung wollen wir nun erreichen. Ich habe den Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sogleich mit der hohen k. k. Regierung in Verhandlung zu treten, um die Gestattung des Tabakbaues in Steiermark unter den gleichen Bedingungen, welche dafür in Ungarn gelten, zu erwirken.“

Ich beantrage in formeller Beziehung, daß mein Antrag dem Landes-cultur-Ausschusse zugewiesen werde, habe jedoch keine Einwendung dagegen, daß, falls ein solcher Antrag gestellt werden

solle, in die Vollberathung des Antrages sofort eingegangen werde. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Es kann kein selbstständiger Antrag in Vollberathung kommen, der nicht früher einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden ist.

Abg. Dr. **Eidler v. Neupauer** (G.-G.-B.): Ich glaube, daß dieser Antrag doch geeignet wäre, sofort in die Vollberathung genommen zu werden.

Landeshauptmann: Es ist dies nicht möglich, weil jeder selbstständige Antrag nach der Landes-Ordnung einem Ausschusse zugewiesen werden muß.

(Der Antrag des Abgeordneten Sprung auf Zuweisung seines Antrages an den Finanz-Ausschuß wird hierauf angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung der Anträge der Abg. Karlon und Genossen, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung von Ehen ihrer Gemeinde-Angehörigen

(Nr. 63 der Beilagen)

und betreffend die Schulpflicht und die Wiedereinführung des Wiederholungs-Unterrichtes in Sonn- und Feiertagschulen.

(Nr. 64 der Beilagen.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Ich habe die Ehre gehabt, dem h. Hause in Verbindung mit meinen Gefinnungs-Genossen aus der deutschen Steiermark und unterstützt von mehreren Abgeordneten aus dem slowenischen Unterlande zwei Anträge zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen. Ich werde das hohe Haus bitten, daß es den einen der beiden Anträge, nämlich den betreffend den Eheconsens an den Gemeinde-Ausschuß und den zweiten, betreffend die Regelung der Schulpflicht an den Unterrichts-Ausschuß zur Vorberathung verweisen möge.

Indem ich diese Bitte an das hohe Haus stelle, vermeide ich, in das Meritum der beiden Anträge einzugehen. Ich will hoffen, daß wir Zeit haben werden, darüber zu reden, insoweit es nothwendig sein wird. Ich weise bei dieser Gelegenheit zugleich darauf hin, daß die Gegenstände, auf welche sich meine beiden Anträge beziehen, ohnehin bereits zu wiederholten Malen das hohe Haus beschäftigt haben, somit für Niemanden mehr neu sind.

Ich begnüge mich also, zur Motivirung dieser meiner Bitte auf den Umstand hinzuweisen, daß beide Anträge von zahlreichen Petitionen unterstützt sind. Der Antrag bezüglich der Schule ist unterstützt von mehr

als 680 Petitionen, größtentheils ausgehend von politischen Ortsgemeinden der deutschen Steiermark, der zweite Antrag bezüglich der Wiedereinführung des politischen Eheconsenses von 700 Petitionen, ebenfalls nahezu vollständig ausgehend von politischen Ortsgemeinden der deutschen Steiermark, eine Thatsache, die — wenigstens, so lange ich die Ehre habe, diesem hohen Hause anzugehören — noch bei keinem Antrage zur Mittheilung gebracht werden konnte. Ich erlaube mir schließlich darauf hinzuweisen, daß diejenigen Herren, die mir die Ehre erwiesen haben, meinen Antrag zu unterschreiben, bei dem einen Antrage, der sich auf die Schule bezieht, eine Bevölkerungsziffer von 710.000 Bewohnern Steiermarks und bei dem zweiten Antrage, der sich auf die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses bezieht, eine Einwohnerzahl von 820.000 Seelen hier vertreten.

Gestützt auf diese Gründe stelle ich den Antrag: das hohe Haus möge beschließen, daß mein Antrag, der sich auf die Regelung der Schulpflicht bezieht, dem Unterrichts-Ausschusse und mein Antrag, der sich auf die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses bezieht, dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen werde.

Abg. Ritter v. **Garneri** (G.-G.-B.): Ich glaube nicht, daß der Antrag bezüglich der Regelung der Schulpflicht vor den Unterrichts-Ausschuß gehört. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß er eine Art Verfassungsänderung involvire und daher vor einen ganz anderen Ausschuß gehören würde.

Landeshauptmann: Ich habe, als ich die beiden Anträge gelesen habe, auch einen ähnlichen Zweifel gehabt. Das Gesetz, das sich auf die Regelung der Schulpflicht und die Einführung des Wiederholungsunterrichtes bezieht, ist ein Antrag, der mit einem Reichsgesetze im Widerspruche steht, denn ein Reichsgesetz hat die achtjährige Schulpflicht normirt und es kennt keinen Wiederholungsunterricht. Da nun das von den Herren Abg. Karlon und Genossen beantragte Gesetz in normativer Weise zur Sanctionirung vorgelegt werden soll und da dasselbe mit einem Reichsgesetze in Widerspruch steht, so schien es mir sehr zweifelhaft, ob dieser Antrag vom hohen Landtage einem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werden könne.

Ich werde daher diese mir zweifelhaft scheinende Angelegenheit dem hohen Landtage vorlegen und zwar principiell, indem ich nach § 34 der Geschäftsordnung an das hohe Haus die Frage stelle, ob dasselbe glaubt, daß der Antrag der Herren Abg. Karlon und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Schulpflicht geregelt und der Wiederholungsunterricht in Sonn-

und Feiertagschulen wieder eingeführt wird, vor den Landtag gehöre.

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Ich werde auch vermeiden, in die Erörterung des Meritums der Frage einzugehen, ob mein Antrag Gegenstand der Berathung im Landtage sein kann oder nicht, ob er vor den Unterrichts-Ausschuß oder vor einen Verfassungs-Ausschuß gehöre. Ich möchte mir jedoch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der steirische Landtag über den gleichen Gegenstand und mehr oder weniger in der gleichen Form auch in der letzten Session berathen und beschloffen hat und daß die Vorberathung der gleichen Frage damals dem Unterrichts-Ausschuße aufgetragen wurde. Meine unmaßgebliche Meinung geht dahin, daß auch gegenwärtig in merito kein Hinderniß obwaltet, meinen Antrag zur Vorberathung an den Unterrichts-Ausschuß zu weisen. Beliebt es aber dem hohen Hause, denselben lieber einem Ausschuße zuzuweisen, der Verfassungs-Ausschuß genannt werden soll, welcher den Gegenstand als einen verfassungsmäßigen in Angriff nehmen will, so bin ich bereit, auch hierauf einzugehen und ich erlaube mir den Eventual-Antrag zu stellen, daß mein Antrag, falls er nicht an den Unterrichts-Ausschuß gewiesen werden sollte, einem aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschuße zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Nachdem die Sache zweifelhaft ist, so scheint mir, daß, wenn dieser Zweifel durch die Abstimmung des Hauses in meinem Sinne gelöst wird, der Antrag weder dem Unterrichts-Ausschuße noch überhaupt einem Ausschuße zugewiesen werden kann.

Ich werde daher an das hohe Haus die Frage richten: Glaubt das hohe Haus, daß das Gesetz, welches von den Herren Abgeordneten Karlon und Genossen vorgelegt wurde und wodurch die Schulpflicht geregelt und der Wiederholungs-Unterricht an Sonn- und Feiertagschulen wieder eingeführt wird, vor die Competenz des Landtages gehört? Wird diese Frage bejaht, dann kann ich darüber abstimmen lassen, ob der Antrag dem Unterrichts-Ausschuße oder einem anderen Ausschuße zugewiesen werden soll; wird diese Frage aber verneint, dann ist keine Abstimmung über die formelle Frage mehr möglich.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche der Ansicht sind, daß das von den Herren Abgeordneten Karlon und Genossen vorgelegte Gesetz, wodurch die Schulpflicht geregelt und der Wiederholungs-Unterricht an Sonn- und Feiertagschulen wieder eingeführt wird, vor die Competenz des Landtages gehöre, sich zu er-

heben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat diese Frage verneint; es entfällt daher jede weitere Abstimmung.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche dafür sind, daß das von den Herren Abgeordneten Karlon und Genossen vorgelegte Gesetz, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung von Ehen ihrer Gemeinde-Angehörigen nach dem Vorschlage des Herrn Antragstellers dem Gemeinde-Ausschuße zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist

der Antrag des Landescultur-Ausschusses zu dem Berichte und Vorschlage des Landes-Ausschusses, Beiträge aus dem Landesfonde zur Ausführung von Uferschutzbauten am Ennsflusse bei Niedergstätt, von Vervollständigungs-Bauten am Uferschutze in Tunzendorf, und von Nachbesserungs-Arbeiten an der Urtwehre bei Deblarn zu gewähren.

(Nr. 61 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Lipp** (von der Tribüne): Ueber wiederholtes Einschreiten der Bewohnerschaft bei Niedergstätt, Tunzendorf und Deblarn, sowie über eindringliche Befürwortung der Ennsregulierungs-Commission und in Befolgung des Auftrages des hohen Landtages, welcher dem Landes-Ausschuße stetige Aufmerksamkeit in Bezug auf die Zustände und Verhältnisse an der oberen Enns empfohlen hat, wurde von Seite des Landes-Ausschusses eine Vorlage eingebracht, nach welcher für Uferschutzbauten und für Vervollständigungs- und Nachbesserungs-Arbeiten an der Enns aus Landesmitteln Subventionen erteilt werden sollen.

Bezüglich der Uferschutzbauten bei Niedergstätt handelt es sich um die Abwehr der mit großer Gewalt namentlich zur Zeit des Hochwassers eindringenden Enns, welche daselbst schon eine größere Strecke des Ufers vollkommen zerstört hat, und noch weitere Zerstörungen erwarten läßt. Es handelt sich um ein größeres Areal, welches nach und nach bei Vernachlässigung der betreffenden Gegenden zu Grunde gehen würde.

Beim Uferschutze in Tunzendorf bestehen ähnliche Verhältnisse, nur mit dem Unterschiede, daß die Enns sehr nahe an die Ortschaft selbst heranreicht, und daß bei Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht, die Ortschaft wie früher wieder gefährdet werden könnte.

Bezüglich der Urlwehre bei Deblarn ist zu constatiren, daß es sich um Nachbesserungs-Arbeiten an einer bereits vorhandenen steinernen Wehre und um einige Verbesserungen durch Pääne u. dgl. handelt. Die vorhandenen Uebelstände sind durch die Ennsregulirungs Commission, die einen Local-Augenschein vorgenommen hat, und durch die die Ennsregulirung ausführenden Organe constatirt.

Es handelt sich jetzt nur darum, von wem die Mittel zur Abhilfe beigestellt werden sollen. Die Bewohnerschaft selbst ist es nicht im Stande, wie die Erfahrungen aus früheren Zeiten es schon dargethan haben. Die Bezirke vermögen auch nicht in dieser Beziehung etwas Ausreichendes zu leisten, da sie zu vielen anderen Zwecken im öffentlichen Interesse mit größeren Geldleistungen herbeigezogen werden, und es auch künftig bleiben werden. Es muß daher doch das Land, welchem die Förderung der Landescultur obliegt, herangezogen werden, und es glaubt der Landescultur-Ausschuß, dem h. Hause folgenden Antrag zur Annahme empfehlen zu dürfen (liest):

„Es werden für die in der Beilage 23 vom Landes-Ausschusse befürworteten Wasserbauten am Ennsflusse, sowie unter den daselbst angegebenen Modalitäten Beiträge und zwar für Uferschutzbauten bei Niedergstätt 300 fl., für Bervollständigungsbauten in Tunzendorf 300 fl. und für Nachbesserungsarbeiten an der Urlwehre bei Deblarn 230 fl. bewilliget.“

Abg. Dr. **Heilsberg** (W.-G. Frohnleiten): Ich erlaube mir zur Unterstützung des Antrages des Landescultur-Ausschusses, beziehungsweise des Landes Ausschusses noch einige Umstände anzuführen.

Was zunächst den Antrag wegen Unterstützung der Bewohner von Niedergstätt anbelangt, so tritt hier ein sehr wesentlicher, nicht uninteressanter Umstand ein, welcher zugleich sehr zu Gunsten des Landesfondes zur Geltung kommt. Als nämlich im Jahre 1878 über früher eingelaufene Beschwerden und Klagen über die starke Bedrohung seitens des Flusses eine Commission stattfand, wurde constatirt, daß der Fluß bereits eine derartige Entartung angenommen habe, daß große fruchtbare Länderstrecken in Gefahr waren, und daß unberechenbare weitere Entartungen die Folge sein können. In Folge dessen hat die Commission einen Concurrenz-Plan angefertigt, welcher die Sicherung der Ufer und eine Regelung des Flußlaufes zum Zwecke hatte. Die Ausführung eines derartigen Regulirungsplanes, welcher einen Durchstich und weitere Uferschutzbauten im Auge hatte, kostete nach dem Kostenüberschlage 17.000 fl. Die Vorbereitungen und weitere Erwägungen haben —

wie das bei der Natur der Sache und bei einer so großen bevorstehenden Auslage leicht erklärlich ist — nicht so rasch zur Ausführung geführt, so daß die Commission, welche wieder an dieser Stelle im Jahre 1879 bezüglich der ganzen Enns stattzufinden hatte, nochmals einen Augenschein vornehmen wollte. Nun zeigte sich aber bei dem Augenscheine, daß an dem Flusse bei Niedergstätt plötzlich u. z. durch die Bauten, welche seitens der Bewohner von Niedergstätt, allerdings in sehr ursprünglicher Weise, aber dennoch mit sehr fester Construction vorgenommen wurden, die größte und bedrohlichste Entartung des Flusses sich günstig verändert habe, und daß nicht mehr jene große Arbeiten nothwendig sein werden, deren Kosten ursprünglich mit 17.000 fl. angenommen wurden; es erscheint somit dieser Betrag von 17.000 fl. oder mindestens jener Betrag, der das Land treffen würde, erspart. Demzufolge ist es gewiß in hohem Grade gerechtfertigt, wenn zur weiteren Erhaltung und Verstärkung dieser Uferschutzbauten den Bewohnern von Niedergstätt mit dem minimalen Betrage von 300 fl. fördernd unter die Arme gegriffen und damit der Landesfond dauernd vor einer großen Ausgabe bewahrt wird; also nicht nur die allgemeine Pflege der Landescultur, nicht nur die Rücksichtnahme auf die Bevölkerung, sondern das eigene Interesse und die Ob Sorge für den Landesfond, empfehlen gewiß den Antrag zur Annahme, daß den Bewohnern von Niedergstätt 300 fl. bewilligt werden.

Bei Tunzendorf wurden in ähnlicher Weise, wie bei Niedergstätt, Bauten zur Sicherung der Ufer ausgeführt. Es wurden durch diese Bauten, welche von der Bevölkerung vorgenommen wurden, andere große und kostspielige Regulirungs-Arbeiten erspart, und ich glaube daher, daß es gerechtfertigt ist, dieser Gemeinde heuer, wie in einem früheren Jahre, 300 fl. zu bewilligen.

Auch bezüglich der Urlwehre bei Deblarn bestehen ähnliche Verhältnisse. Auch hier hat die Bevölkerung Vorkehrungen zur Sicherung vorgenommen, und dieselbe stellt nun die Bitte, ihr mit einem Baarbetrage zu Hilfe zu kommen, wodurch größere Auslagen von Seite des Landes erspart würden. Nachdem außerdem in diesem Vorgehen — wie mir scheint — ein Fingerzeig und ein wichtiger Anfang liegt, wie bei manchen derartigen Regulirungsbauten vollkommen entsprechend für die Bedürfnisse der Bevölkerung und mit aller Schonung für den Landesfond, somit für die Gelder der Steuerträger vorgegangen werden könnte, erlaube ich mir nochmals den Antrag des Landescultur-Ausschusses, welcher den Antrag des Landes-Ausschusses befürwortet, dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen

Abg. **Böhr** (L.-G. Fröding): Ich erlaube mir, die Ansassen von Tunzendorf in der Ortsgemeinde Michaelerberg des Gerichtsbezirkes Gröbming, welchen nach vorliegendem Antrage ein Beitrag von 300 fl. zu den dortigen Ennsufer-Schutzbauten bewilligt werden soll, einer besonderen Berücksichtigung zu empfehlen. Denn sie sind es in hervorragender Weise, welchen bisher die Ennsregulierung nicht Nutzen, sondern vielmehr Schaden gebracht hat.

Wenn es im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, d. i. in Beilage Nr. 33, bei dem Absätze Ennsregulierung, heißt: daß die seit einer langen Reihe von Jahren dem von dem günstigsten Erfolge begleiteten Unternehmen der Ennsregulierung gewidmeten großen Geldopfer in nicht ferner Zeit als preisgegeben sich darstellen werden (die Leute sagen: „in die Enns geworfen“), wenn nicht für Vollendung und Erhaltung der unfertigen Strecken sichernde Bürgschaft gewährt wird, so ist wenigstens für die ganz kurze Strecke um Tunzendorf diese Befürchtung zur traurigen Thatsache geworden. Schon im Jahre 1878, als ich gelegentlich meiner Candidatur jene Gegenden bereiste, war die Klage über den Schaden, welchen dort die Ennsregulierung angerichtet hat, eine allgemeine; im vorigen Jahre, wo ich wieder in die Gegend kam, wiederholte sich die Klage mit noch größerem Nachdrucke, und gegenwärtig liegen mir einige Actenstücke vor, welche diese Klagen in einen langen Schmerzensschrei zusammenfassen.

Es liegt nun allerdings die Erwiderung nahe: warum haben sich die Kläger nicht an die competente Behörde gewendet? — Das war auch meine Ansicht und mein Rath, und geschah auch von Seite der Kläger; aber welchen Erfolg ihre Schritte hatten, kann das hohe Haus aus der Thatsache entnehmen, daß ich gegenwärtig ihr Anwalt sein muß, und kraft meines Mandates auch bereitwilligst bin.

Um mich möglichst kurz zu fassen, muß ich sagen, die Regulierungsarbeiten bei Tunzendorf sind mißglückt; Beweis dafür ist die Thatsache, daß gegenwärtig die anrainenden Gründe viel mehr überschwemmt und geschädigt werden, als früher. Der Grund des Mißerfolges scheint mir in zwei Punkten zu liegen: 1. Wurden die Arbeiten nach den Plänen der Bauführung oder Leitung gemacht, ohne die Erfahrungen und Rathschläge der betreffenden Grundbesitzer zu berücksichtigen. Diese, meine Herren, haben vor der Regulierung ihre Wiesen und Auen an der Enns keineswegs deren verheerenden Fluthen schutzlos preisgegeben: nein, seit vielen Jahren haben sie Uferschutzbauten durch Piloten, eingelegte Bau- schungen und Steine aufgeführt, und so die gefährlichsten

Stellen mehr oder weniger unschädlich gemacht. Nun kam aber die behördliche Local-Bauleitung und führte um den Kostenvoranschlag von 1700 fl. einen Schutzbau auf an einer Stelle, welche nach den langjährigen Erfahrungen zu den weniger gefährlichen gehört, während man die gefährlichste Stelle dem Selbstschutz der Anrainer überließ. Es hieß freilich, dieser Schutzbau sei geboten wegen des in der Nähe situirten Bahnhofes, weshalb man auch die Bahnverwaltung zu einer Beitragsleistung von 7 fl. ö. W. eingeladen hat.

Aber auch dieser Abbau eines kleinen Ennsarmes hat sich nicht bewährt, und zwar aus dem zweiten Grunde, weil die Arbeiten nach den Behauptungen der Tunzendorfer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Dauerhaftigkeit ausgeführt wurden. Die Piloten, welche aus früheren Schutzbauten der Anrainer noch standen, wurden beseitigt, dafür in die Tiefe eine Anzahl von Gesträuchbauschen versenkt, und auf denselben die Steinmauer fundirt. Anfangs allerdings überragten diese Mauern um mehr als einen halben Meter die Ufer, aber nach kurzer Zeit senkten sie sich und im vorigen Jahre bereits standen sie unter dem Flußniveau. Seitdem ist jener Flußarm, welcher hätte abgebaut werden sollen, um die Hälfte breiter geworden, die projectmäßige Verlandung ist nicht erfolgt, die zwischen ihm und dem Flusse liegende Insel verschwindet zusehends, und beim geringsten Hochwasser ergießen sich die Fluthen auf alle umliegenden Grundparzellen.

Da sind es nun vorzüglich zwei Anrainer, welche von dieser Calamität hart mitgenommen werden, nämlich Josef Maier vulgo Witterhofer, und Stephan Höflehner vulgo Kreutner in Nerwein. Beide erleiden durch die Ennsregulierung einen erwiesenen Schaden von jährlich 20—30 fl. Dessenungeachtet sind gerade diese beiden als die nächsten Anrainer zur größten Beitragsleistung verhalten worden: Maier zu 171 fl. 31 kr. und Höflehner zu 110 fl. 8 kr. Man hat, das sei nur nebenbei bemerkt, um diese Summe zu erreichen, auch ferner liegende Grundparzellen, welche bisher nie von der Inundation erreicht wurden, herbeigezogen. Anfangs zahlten die Beiden auch bereitwillig ihre Raten, als aber die üblen Folgen der Regulierung gerade an ihren Gründen für alle Augen sichtbar zu Tage traten, da weigerten sie sich, und zwar nach meiner unmaßgeblichen Ansicht mit Recht, für den ihnen zugefügten Schaden auch noch zu zahlen.

Ich sage mir Recht; denn wenn auch das Gesetz die Anrainer zu entsprechenden Beiträgen verpflichtet, so liegt es doch in der Hand der Behörden, die unbilligen Härten des Gesetzes zu mildern, und nicht jene zu den größten Zahlungen zu verurtheilen, welche auch

den größten Schaden erleiden. Da glaube ich denn auch, wäre es eine schöne Pflicht des Landes-Ausschusses, für solche Landeskinder schützend und sorgend einzustehen, und ihren berechtigten Klagen das Ohr nicht zu verschließen. Sonst steht in solchen Fällen der arme Bauer schutz- und hilflos da und wird auf ganz gesetzlichem Wege zu Grunde gerichtet.

Auf ihr bei der löbl. Bezirkshauptmannschaft zu Protokoll gegebenes Ansuchen erfolgte unter dem 30. Juni 1879, Z. 3483, der Bescheid: „Nachdem die Localbauleitung der Ennsregulirung die Aeußerung dahin abgegeben hat, daß dieselbe nicht in der Lage ist, dem Ansuchen zu entsprechen, da für diesen Wasserbau sowohl die Arbeitslöhne als auch die Materialien schon vor mehreren Jahren bezahlt werden mußten, und weil der Localbauleitung kein Geldbeitrag für diesen Bau weiters zur Verfügung steht — wird die Gemeindevorstellung beauftragt, wegen des Adjacentenbeitrag-Rückstandes u. s. w. unter Zuziehung von zwei Schatzmännern so gleich die Pfändung vorzunehmen.“

Schon vorher, Ende 1878, hatten die Beiden ihre Beschwerden zu Protokoll gegeben, wurden aber von der hohen k. k. Statthalterei durch Erlass vom 17. Februar 1879, Z. 474, abgerufen, weil, so heißt es im Erlasse — aus den Aeußerungen der Localbauleitung sowie aus den vorliegenden Collaudirungsbefunden hervorgehe, daß jene Schutzbauten in der Wesenheit projectgemäß in Ausführung gebracht wurden, und weil der bei den Ennsregulirungs-Commissionen im Jahre 1877/78 zur Intervenirung abgeordnete Obergeringieur Lindauer die Gelegenheit hatte, diese fraglichen Bauten an Ort und Stelle zu besichtigen und dabei bestätigt, daß diese Bauten zweckgemäß angelegt und ausgeführt wurden und hiedurch den angrenzenden, rechtsseitigen Grundbesitzern ein sehr erheblicher Vortheil erwachsen ist. Dazu kommt der Auftrag, jene Adjacentenbeiträge bei Vermeidung der executiven Einbringung einzuziehen und binnen acht Tagen vorzulegen.

Die so gemäßgestellten Adjacenten recurrirten nun an das hohe Ministerium des Innern, ich weiß aber nicht mit welchem Erfolge.

Ich stelle nun die Thatfachen kurz zusammen: In Tunzendorf wird um 1700 fl. ein Uferschutzbau aufgeführt und alle Behörden bestätigen, daß er projectmäßig aufgeführt wurde. Darum müssen die Adjacenten ihr Drittel pr. 566 fl. 66 kr. bezahlen.

Die Folge zeigte, daß der Bau mißglückt ist und das Uebel vergrößert hat. Das bestätigt wenigstens indirect auch der Landes-Ausschuß, indem er schon anno 1878 eine Subvention beantragte und heuer wieder 300 fl. empfiehlt, und zwar mit Rücksicht auf die von

der Gemeinde bisher in zweckmäßiger Weise ausgeführten Uferschutzbauten. Nachdem also die von der Bauleitung zum dritten Theile mit dem Gelde der Adjacenten aufgeführten Schutzbauten mißglückt sind, erscheint es mir als eine Forderung der Billigkeit, daß den Schwergeschädigten durch eine Subvention die Möglichkeit geboten werde, die früheren Fehler möglichst zu repariren, und deshalb empfehle ich den vorliegenden Antrag der Würdigung des hohen Hauses.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landes Cultur-Ausschusses Dr.

Vipp: Ich bin dem geehrten Herrn Vorredner sehr dafür verbunden, daß er den Antrag des Landes cultur-Ausschusses in so kräftiger Weise unterstützt hat, ich möchte mir aber doch erlauben zur Aufklärung einige Worte vorzubringen. Ich war zu wiederholten Malen auch in jener Gegend und insbesondere auch in Tunzendorf aus Interesse für die Sache der Ennsregulirung. Ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß Tunzendorf eigentlich in die engere Regulirungslinie, welche vom Gefäße bis zum Espanger-Durchstich reicht, nicht hinein gehört. Es ist immer ein specieller Beschluß des Landtages über die Vorlage des Landes-Ausschlusses bezüglich der Regulirung bei Tunzendorf erfolgt. So hatte es sich auch, wie oben der Herr Vorredner angeführt hat, im Jahre 1878 um einen Beitrag aus Landesmitteln gehandelt. Ich erwähnte in dem kurzen Exposé zur Begründung des Antrages des Landes cultur-Ausschusses, daß bei Tunzendorf Verhältnisse bestehen, welche dringend zur Abhilfe auffordern, daß Ortschaften bedroht seien, wie auch der geehrte Herr Vorredner hervorgehoben hat und ich habe daher den Antrag des Landes-Ausschlusses in dieser Beziehung ohnedies lebhaft unterstützt. Die nächste Ennsregulirungs-Commission wird auf Grund dieser Darstellung ein Object für ihre besondere Thätigkeit und Beachtung finden.

Bezüglich der Informationen glaube ich jedoch dem geehrten Herrn Vorredner aufmerksam machen zu dürfen, daß es bezüglich solcher Informationen ihm so wie mir selbst ergangen sein kann, daß die Verhältnisse wie sie von Seite der betroffenen Bewohnerschaft dargestellt werden, in einigen Punkten nicht so richtig aufgefaßt oder wiedergegeben sind, als es den nackten Thatfachen entsprechen würde. Es könnte sein, daß die eine oder die andere Erörterung im Exposé nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen entspricht und daß Manches von dem, was man nicht bestimmt weiß, darauf zurückzuführen ist, daß die Bevölkerung in früherer Zeit, namentlich aus eigener Initiative, solche Schutzbauten, kleine Wehren u. dgl. errichtet hat und es momentan nicht möglich ist, die Sache vollkommen

klar zu stellen. Auf diese Umstände erlaube ich mir aufmerksam zu machen.

(Der Antrag des Landesculturausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

der Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35) betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden.

(Nr. 60 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischof** (vor der Tribüne): Der hohe Landtag hat schon im Jahre 1877 ein Gesetz beschlossen über die Hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden. Dieses Gesetz wurde von der Regierung nicht zur allerhöchsten Sanction gebracht, insbesondere wegen Kompetenzbedenken. Die Regierung hat jedoch den Landes-Ausschuß gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß es sich zur Beseitigung der dabei in Frage gekommenen Uebelstände, vielleicht empfehlen dürfte, nach dem Vorgange des entsprechenden galizischen Landesgesetzes ein ähnliches Gesetz auch für Steiermark zu beschließen. Der Landes-Ausschuß hat in Folge dessen ein Gesetz vorgelegt, betreffend die Hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden. Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat diese Vorlage in Berathung gezogen und ebenso wie im Jahre 1877 anerkannt, daß die Verhältnisse, welche im Jahre 1877 die Schaffung eines solchen Gesetzes empfehlenswerth erscheinen ließen auch heute noch fortbestehen und daß daher dem hohen Landtage die Annahme des vom Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes empfohlen werden dürfe. Ich behalte mir vor im Schlußworte auf die etwa gegen den Antrag vorgebrachten Gründe zu erwidern. Ich mache jetzt nur darauf aufmerksam, daß in der ersten Zeile des Artikels I des vom Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzes ein Fehler zu berichtigen ist, es soll nämlich statt des Wortes „unterlassen“ heißen „unterläßt“. Dies ist zugleich die einzige Aenderung, welche der Gemeinde-Ausschuß an der Vorlage des Landes-Ausschusses vorgenommen hat.

(Die Generaldebatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischof** (liest):

„Art. I.

Wenn die Bezirksvertretung oder der Gemeinde-Ausschuß es unterläßt, in den Jahres-Voranschlag jene Gebühren einzustellen, welche der Bezirk, beziehungsweise die Gemeinde — sei es auf Grund eines Urtheiles oder eines executionsfähigen Documentes — zu leisten verpflichtet ist, so ist der Landes-Ausschuß berechtigt, diese Gebühren in den Jahres-Voranschlag der betreffenden Körperschaft einzustellen und zur Bedeckung derselben Zuschläge zu den Steuern aufzulegen.“

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Der geehrte Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die Regierung nicht in der Lage war, das im Jahre 1877 beschlossene Gesetz der allerhöchsten Sanction zu empfehlen. Es ist zweifellos dem geehrten Gemeinde-Ausschusse vorgelegen, warum die Sanction nicht ertheilt werden konnte. Es waren einerseits Kompetenzbedenken, wie der geehrte Herr Berichterstatter bereits angedeutet hat, andererseits aber auch gewisse Schwankungen bezüglich des Rechtsstandpunktes. Letztere Momente sind im gegenwärtigen Gesetze nicht beseitigt. Es ist im Artikel I. lediglich ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß berechtigt sein soll, Forderungen, welche auf rechtskräftige Urtheile oder sonstige executionsfähige Documente basirt sind, in den Jahresvoranschlag der betreffenden Körper einzustellen und zur Bedeckung derselben Zuschläge zu den Steuern einzuhellen. Durch diese Berechtigung ist nothwendiger Weise die Entscheidung der Frage ob Ja oder Nein, ob eine solche Forderung in den Jahresvoranschlag einzustellen ist oder nicht, in die Hand der Administration gegeben. Nachdem eine solche Einstellung in den Jahresvoranschlag, wie auch im Gesetze ausgesprochen ist, lediglich auf Grund von executionsfähigen Documenten stattfinden kann, so würde, wenn es in das Belieben der Autonomie gegeben wäre, ein solches Urtheil wirklich executionsfähig zu machen, zweifellos ein Schwanken bezüglich des Rechtsstandpunktes eintreten, welches nicht leicht zu rechtfertigen wäre, und zwar umso weniger, als es mit der staatsgrundgesetzlich ausgesprochenen Gleichheit vor dem Gesetze nicht harmoniren würde, wenn in dem einen Falle im administrativen Wege einem Gläubiger etwas bewilligt werden könnte, im anderen nicht. Ich glaube, es wäre nothwendig, die Verpflichtung des Landes-Ausschusses hiezu auszusprechen, sowie dies im Gesetze für Galizien ausgeführt erscheint.

Abg. Dr. **Rienzl** (St. Graz): Ich glaube, es wird mir nicht widersprochen werden, wenn ich voraussetze, daß dieses Gesetz nur dann Anwendung finden soll, wenn es sich um erhebliche Beträge handelt;

wenn die Zahlung größerer Summen verweigert wird, soll dieses Gesetz in Anspruch genommen werden, von dem Gläubiger, der es nicht zu Stande bringen kann, im gütlichen Wege den Gemeinde-Ausschuß zur Zahlung zu verhalten. Wenn aber nach Ansicht Sr. Excellenz der Landes-Ausschuß verpflichtet werden soll, zur Hereinbringung von Forderungen auf Grund rechtskräftiger Urtheile oder executionsfähiger Documente, die Einstellung des betreffenden Schuldbetrages in das Präliminare der Gemeinde zu verfügen und zugleich zur Bedeckung desselben Zuschläge zu den Steuern aufzulegen, so kann es geschehen, daß dies wegen eines minimalen Betrages, wegen 10 oder 5 fl. eintreten muß, da der Landes-Ausschuß in keinem Falle in der Lage wäre, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Bei einer großen Gemeinde, deren Umlage viele Tausend Gulden beträgt, oder welche ihr Einkommen aus einem Gemeindegute bezieht, müßte der Landes-Ausschuß, weil es ein hartnäckiger Gläubiger begehrt, auf Grund dieses Gesetzes wegen eines Betrages von 5 fl. die Einstellung des betreffenden Schuldbetrages in das Gemeinde-Präliminare auftragen und zugleich wegen dieser 5 fl., denn so steht es im Gesetze, zur Bedeckung speciell dieser Forderung eine Umlage auf die große Gesamtsteuer aufzulegen. Ich meine, daß dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein kann. Es soll dem Landes-Ausschuße in solchen Fällen wenigstens die Möglichkeit vorbehalten bleiben, die Sache in anderer Weise zu ordnen, und wenn der Gläubiger 10 oder 5 fl. anspricht, die Gemeinde in anderer Weise zu verhalten, mit dieser Forderung Ordnung zu machen. Macht man den Beisatz, daß der Landes-Ausschuß verpflichtet ist, so ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, und ich kann sagen, es wäre das Gesetz förmlich ad absurdum geführt. Ich möchte mich also gegen diese Veränderung aussprechen. Ueberdies scheint mir mit dieser Veränderung eine Aenderung der Executionsordnung gegeben zu sein. Es wäre dies ein Beisatz zur Gerichtsordnung, welche ein solches Executionsrecht des Gläubigers nicht kennt und welche bisher für Cisleithanien eine einheitliche war und nun für Steiermark einen Zusatz erhielte, welcher in den übrigen Kronländern nicht gelten würde.

Abg. **Paltrhuber** (St.-G. Fürstenseid): Es war, seitdem ich die Ehre habe, dem Landes-Ausschuße anzugehören, in den ersten zehn Jahren die Praxis, daß in allen denjenigen Fällen, wenn den Gemeinden eine ungewöhnlich große Belastung durch hohe Zuschläge bewilligt werden sollte, der Landes-Ausschuß sich jederzeit mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen hatte, insbesondere mit den Finanzbehörden, darüber,

ob die Steuersfähigkeit der Gemeinde es gestatte, ihr in dem gegebenen Falle diese Last aufzuerlegen. Hier liegt ein ähnlicher Fall vor. Ich nehme den entgegengesetzten Fall, wie derjenige, den der Herr Vorredner angeführt hat: es kann sich auch um die Hereinbringung einer sehr hohen Summe aus einem Privatrechtstitel handeln, von der der Landes-Ausschuß überzeugt ist, daß sie durch Auferlegung von Zuschlägen in Einem Jahre nicht hereingebracht werden darf, weil die Gemeinde nicht im Stande ist, diese ganze Zuschlagssumme in Einem Jahre aufzubringen. Ich könnte auch mit praktischen Beispielen aufwarten. Der Landes-Ausschuß hat in einer Reihe von Fällen die Erhöhung der Umlage über eine bestimmte Ziffer hinaus verweigert, wenn er sich die Ueberzeugung verschaffte, daß es nicht möglich sei, daß die Gemeinde in Einem Jahre diese Leistung bestreite. Es ist daher, wie ich glaube, sehr bedenklich, wenn in einem solchen Falle dem Landes-Ausschuße auferlegt würde, die Deckung für diese Forderung zu bewilligen, auch dann, wenn er sieht, daß die Gemeinde nicht im Stande ist, eine solche Leistung in Einem Jahre zu bestreiten. Auch der Fall ist praktisch beim Landes-Ausschuße vorgekommen, daß er die Leistung auf mehr als Ein Jahr vertheilt hat. Es ist in diesen Fällen, wie ich mich erinnere, der Gläubiger zufrieden gewesen.

Wenn daher das Wort „verpflichtet“ hineinkommt, so müßte der Landes-Ausschuß auch dann, wenn die Unmöglichkeit der Leistung von Seite der Gemeinden vorliegt, die Zahlung zusprechen. Noch etwas möchte ich bemerken. Es ist etwas ganz Anderes, das Privatrecht der Gläubiger und ganz etwas Anderes das öffentliche Recht der Gemeinden, Umlagen aufzulegen. Ob eine solche Umlage zur Geltendmachung eines Privatrechtes in gewissen Fällen bewilligt werden soll, muß nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes beurtheilt werden und von diesem Standpunkte ist der Landes-Ausschuß ausgegangen als er diese Gesetzentwurf eingebracht hat, und absichtlich das Wort „verpflichtet“ wegließ.

Abg. **Graf Gleispach** (G.-G.-B.): Die Erklärungen Sr. Excellenz des Herrn Regierungsvertreters waren Gegenstand einer langen Besprechung im akademischen Wege und ich möchte mir erlauben, auch hier bereits die Ansicht zur Geltung zu bringen, welche mit dem übereinstimmt, was der Herr Regierungsvertreter vorgebracht hat. Im Artikel I des eben in Beratung befindlichen Gesetzes heißt es, daß der Landes-Ausschuß auf Grund eines Urtheils oder einer executionsfähigen Urkunde berechtigt ist, durch Erhöhung der Umlagen der Gemeinde die Ziffer hereinzubringen, welche auf Grund des betreffenden Documentes gefor-

dert wird. Ich bitte zu erwägen, was aus dieser Bestimmung hervorgeht. Der Landes-Ausschuß ist in Folge dessen nicht nur berechtigt, in formeller Beziehung zu prüfen, ob thatsächlich ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, ob das Document, welches vorgelegt wird, den Charakter eines executionsfähigen Documentes besitzt, sondern er ist weiters noch berechtigt, überhaupt, selbst wenn diese Momente zweifellos bejaht werden müssen aus Opportunitätsgründen, das Ansinnen zurückzuweisen.

Die vom Landes-Ausschusse P a i r h u b e r vorgebrachten Gründe sind es eben, weshalb ich der Stylistik des Gesetzes, welche der Ausschuß vorschlägt, entgegentreten muß. Es ist meines Erachtens vollständig unzulässig, daß über rechtskräftige richterliche Urtheile, über zweifellos executionsfähige Documente, noch eine Behörde zu sagen hat: „ja ich anerkenne das als rechtskräftig und executionsfähig, bewillige aber trotzdem die Hereinbringung nicht — warum? — weil — wie wir eben gehört haben — es den betreffenden zahlungspflichtigen Gemeinden in diesem Jahre sehr schlecht geht.“ Nun ich glaube, daß dies eine Verrückung des Rechtsstandpunktes ist. Ich möchte andererseits fragen, ob es denn dann dem Gläubiger, welcher ein zweifelloses Recht hat, nicht noch schlechter ginge? Es scheint mir das eine — wie soll ich sagen — Schöpfung eines Urtheiles über ein Urtheil zu sein, die mir in keiner Weise rechtskräftig zu sein scheint.

Wenn darauf hingewiesen wurde, daß möglicherweise sehr geringe Beträge in dieser Art einbringlich zu machen versucht werden könnte, und behauptet worden ist, daß hiedurch das Gesetz ad absurdum geführt werde, so kann ich dieser Ansicht nicht zustimmen. Der Betrag kann überhaupt nie maßgebend sein, weil sich nicht beurtheilen läßt, ob selbst bei einer sehr geringen Summe, subjectiv, nämlich für den Gläubiger, die Summe bedeutungsvoller und wichtiger sein kann, als eine noch so hohe, tausendfach so hohe Ziffer. Nachdem es sich darum handelt, privatrechtliche Ansprüche gegenüber den Gemeinden zweifellos zur Geltung zu bringen, so scheint mir diese Frage wohl nicht zu existiren. Ich verweise diesfalls auf unser allgemein geltendes Civilrecht, das eine Forderung von Einem Gulden ganz so behandelt, wie die von Millionen. Dieser Theorie gegenüber dürfte wohl von keiner Seite eine Einwendung erhoben werden.

Schließlich wurde behauptet, daß die Einbringung einer solchen Privatforderung auf Grund der Principien des öffentlichen Rechtes beurtheilt werden muß, und nicht auf Grund des Privatrechtes. Ich möchte nur bestreiten, daß die Umlage von Steuerzuschlägen oder die Erhöhung derselben zur Befriedigung von

privatrechtlichen Ansprüchen dritter Personen überhaupt in das Capitel des öffentlichen Rechtes eingereiht werden kann. Mir scheint dasjenige, was der Herr Landes-Ausschuß P a i r h u b e r vorgebracht hat, waren sammt und sonders, wie ich früher bemerkt habe, Opportunitätsgründe, aber keine Gründe des öffentlichen Rechtes. Mir scheint hier eine ganz eminent privatrechtliche Frage vorzuliegen, nämlich ein Schuldverhältniß zwischen der Gemeinde als Privatperson und dem Gläubiger dieser Gemeinde, ebenfalls als Privatperson. Es soll durch dieses Gesetz bezweckt werden, die Rechtssicherheit auch einem solchen Rechtsverhältnisse zu Theil werden zu lassen. Ich glaube, die Gleichmäßigkeit des Rechtsbodens muß doch zweifellos die Bedingung zu jedem Gesetze sein und diese Gleichmäßigkeit kann nur hergestellt werden, wenn der Landes-Ausschuß auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles, oder einer executionsfähigen Urkunde gezwungen ist, die Schuldforderung im Gesetze angedeuteten Sinne hereinzubringen.

Ich erlaube mir gleich, um nicht nochmals sprechen zu müssen, einer Einwendung zu begegnen, welche zweifellos von Seiten des Herrn Berichterstatters erhoben werden wird, nämlich der, daß bereits in zwei ähnlichen Gesetzen, wo es sich um Forderungen des Landes gegen Gemeinden oder um Forderungen des Bezirkes gegen die Gemeinden handelt, die obligatorische Verpflichtung des Landes-Ausschusses nicht enthalten war. Ich glaube, es ist in diesen Fällen wohl zweifellos, daß es sich um administrative Angelegenheiten handelt, und zwar einmal bezüglich des Landes-Ausschusses in causa propria, wo es ihm füglich überlassen werden kann, ob er von dem äußersten Mittel Gebrauch machen will, dann bezüglich der Bezirke und Gemeinden, wo, wie ich glaube, es kein Bedenken erregt, diese Befugniß dem Landes-Ausschusse einzuräumen. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber, wie ich nochmals betone, einzig und allein um privatrechtliche Ansprüche.

Ich beantrage daher, daß in der vierten Zeile des Art. I statt der Worte: „ist der Landes-Ausschuß berechtigt“, gesetzt werden sollen die Worte: „hat der Landes-Ausschuß.“

Abg. Dr. Rienzl (Stadt Graz): Ich kann mich auch mit dem Antrage meines Herrn Vorredners nicht einverstanden erklären, nachdem doch der Ausdruck: „hat der Landes-Ausschuß“, nichts anderes bedeutet, als die Verpflichtung des Landes Ausschusses. Ich bin nicht damit einverstanden, daß der Herr Vorredner bemerkt hat, es handle sich um Privatrechtsfragen. Hier ist überhaupt gar nicht der Ort, wo privatrechtliche Gesetze zu erlassen sind. Die Tendenz des ganzen Gesetzes

geht offenbar nur dahin, dem Landes-Ausschusse die Mittel in die Hand zu geben, um die Gemeinden in angemessener Weise zu verhalten, daß sie Ordnung schaffen, aber keineswegs dahin, daß der Landes-Ausschuß verpflichtet werde, die Gläubiger der Gemeinde zu beschützen, die sich weiß Gott wo, vielleicht in einem anderen Lande, vielleicht im Auslande befinden. Die Gläubiger zu schützen, ist die Pflicht der Justizpflege; der Landes-Ausschuß ist keine Justizbehörde, sondern eine politische Behörde, und die Tendenz des Gesetzes ist eine politische. Wie ich schon früher bemerkt habe, würde die Feststellung der Verpflichtung des Landes-Ausschusses eine Aenderung der allgemeinen Executions-Ordnung in sich schließen, und ich glaube nicht, daß das Land zu einer solchen Aenderung, welche speciell nur für Steiermark Geltung haben würde, berechtigt ist. Ich bleibe daher bei meiner Ansicht, daß die Vorlage in der Weise wie sie vorliegt, daß der Landes-Ausschuß bloß berechtigt sein soll, vom hohen Landtage angenommen werden möge.

Abg. Freiherr von **Sattlerberg** (G. G. B.) Der Kampf der Vertreter der öffentlichen und der Privat-Interessen hat nun auch in die grüne Landstube seinen Einzug gehalten, und es wäre sehr interessant, diese Ausführungen weiter zu verfolgen. Allein ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um gegen die Ansicht der Regierung und des Herrn Abgeordneten Grafen Gleispach mich auszusprechen und ich werde mich weniger in den juristischen Theil der Sache einlassen, den ich den vielen bewährten Kämpen zu versetzen überlasse, als so wie der Herr Vorredner die Regierung aufmerksam machen, wie sich die Sache verhalten würde, wenn dieses Gesetz gar nicht zur Sanction käme. Wo könnte der Privatgläubiger dermalen ein Executionsrecht haben, wenn nicht durch die Berechtigung des Landes-Ausschusses die Möglichkeit gegeben wäre, Umlagen zu dem concreten Zwecke einzuhoben? Ich glaube, darauf hinweisen zu sollen, daß der Herr Abgeordnete Graf Gleispach und die Regierung viel weiter gehen in der entgegengesetzten Richtung als der Landes-Ausschuß.

Der Herr Abg. Graf Gleispach hat auch den Wunsch geäußert, daß ein gleichmäßiger Rechtsboden hergestellt werde. Das werden mir aber alle Herren zugeben, daß ein Privatgläubiger gegenüber einer Gemeinde, oder einem Bezirke als Corporationen nicht aus einem Privatrechtstitel — wenn es sich nicht um Gemeindevermögen handelt — vorgeht. Ich frage Sie, ob irgend ein Privater als solcher irgend ein Besteuerungsrecht oder ein Recht auf Umlagen hat. Man

kommt da eo ipso in das öffentliche Recht hinein. Das Recht oder die Hoheit der Gemeinden oder Bezirke in Form von Steuern sich Gelder zu verschaffen, ist öffentlich-rechtlicher Natur und auf bestimmte Zwecke beschränkt. Ich kann nicht zugeben, daß, insofern eine Gleichmäßigkeit des Rechtsbodens hergestellt werde, die der Natur und Wesenheit nach nicht vorhanden ist.

Der Herr Landes-Ausschuß **Paierhuber** hat darauf hingewiesen, daß die Steuerumlagen vorzüglich zu Aufgaben öffentlicher Natur, zur Armenversorgung, zur politischen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreise u. s. w. gehören. Bei gewissen höheren Steuerpercenten ist es nicht einmal in der Macht des Landes-Ausschusses die Höhe festzustellen, es muß vielmehr an den Landtag herangetreten werden, damit er festsetze, ob es gestattet werden soll, daß Umlagen bis zu dieser Höhe bewilligt werden sollen. Wir nehmen Anstand, die Landes-Umlage um 2—3% zu erhöhen; wir bewilligen aber den Gemeinden, wie wir gesehen haben, Zuschläge bis zu 100%. Sollen wir nun auch zur Hereinbringung von Privatforderungen die Landesumlage in einem nicht vorher definirbaren Maße zu diesem bestimmten Zwecke erhöhen? Wenn es angenommen würde, daß der Landes-Ausschuß verpflichtet sei, dann meine Herren, stimme ich lieber gegen das ganze Gesetz. Daraus würde sich dann die Folge ergeben, die der Herr Abgeordnete Graf Gleispach nicht haben will: es wird der Privatgläubiger aus den Gemeindeumlagen Nichts bekommen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, die Ansicht des Ausschusses auf das Lebhafteste zu befürworten.

Abg. Graf **Gleispach** (G. G. B.): Ich möchte mir nur zu einer kurzen Erwiderung das Wort erbitten. Der Abg. Dr. **Kienzl** hat erwähnt, daß die Hereinbringung der Forderungen von Privaten der Justizpflege überlassen werden sollte, daß andererseits das vorliegende Gesetz eine Abänderung der Executionsordnung involvire, welche zu beschließen der steierische Landtag gar nicht competent sei. Nun, da der geehrte Herr Redner diese Ansicht hat, dann muß er ja überhaupt gegen das ganze Gesetz stimmen und ich begreife nicht, wie er in der Lage ist, die Fassung, wie sie der Gemeinde-Ausschuß uns vorgeschlagen hat, zu befürworten. Er meinte, die Sache bleibe in merito ganz gleichgiltig, ob der Landes-Ausschuß die Befugniß hat, ein derartiges Ansuchen eines Privaten abzulehnen, oder zu acceptiren; in beiden Fällen werde dieses ganz gleichgiltig sein: es involvire dieses Gesetz eine Aenderung der Executionsordnung und es werde Alles auf den gewöhnlichen Civilrechtsweg verwiesen werden.

Diese Einwände haben mich, offen gestanden, nicht überzeugen können: der letztere schon deswegen nicht, weil es sich um diejenigen Fälle handelt, wo keine executionsfähigen Objecte vorhanden sind. Das ist ja der Grund, der zur Vorlage dieses Gesetzes die Veranlassung gab; so lange ein Gemeindevermögen vorhanden ist, so lange wird es kaum zur Anwendung dieses Gesetzes kommen und so lange wird eben auch kein Bedürfnis hierzu vorhanden sein. Der Anlaß zu diesem Gesetze ist eben der gewesen, daß viele Gläubiger den Gemeinden gegenüber ohne Sang und Klang den Kürzeren ziehen mußten; das war also der Grund, warum wir das Gesetz beschließen wollten.

Was der Herr Abgeordnete Baron Hackelberg vorgebracht hat, gehört so ziemlich in denselben Rahmen wie dasjenige, was sein geehrter Herr Vorredner bemerkte, weil alle Gründe, welche der Herr Abgeordnete Baron Hackelberg angeführt, auch gegen das Gesetz als Ganzes, aber unmöglich gegen die Einschränkung der Befugnisse des Landes-Ausschusses sprechen, welche ich beabsichtige. Wenn er erklärt, daß Umlagen nur mit sehr großer Vorsicht erhoben werden dürfen und vorerst der Sanction des Landtages bedürfen u. s. w., so gilt dies ja auch bezüglich der Einbringung jener privatrechtlichen Forderungen, denen der Landes-Ausschuß die Sanction erteilt und ebenso bezüglich jener, denen er seine Zustimmung verweigert. Dies also sind die Gründe und ich kann wohl sagen, zweifellosen Gründe, welche zu berücksichtigen sind, wenn man Ja oder Nein sagen und sich dem Gesetze als Ganzes gegenüber zustimmend oder ablehnend verhalten will. Ich kann daher meine Behauptungen durch die Ausführungen der Herren Vorredner nicht als widerlegt betrachten und empfehle daher nochmals meinen Antrag zur Annahme.

(Hierauf wird die Debatte über Artikel I geschlossen.)

Berichterstatler des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Ischod**: Es ist allerdings, wie Se. Excellenz der Herr Statthalter vorausgesetzt hat, dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten der Unterschied zwischen dieser Vorlage des Landes-Ausschusses und einem ähnlichen galizischen Landesgesetze aufgefallen. Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat aber nicht zufällig, sondern mit Absicht und gutem Vorbedacht diese Textirung des Landes-Ausschusses vorgezogen und demselben nur die Berechtigung zur Auferlegung der betreffenden Umlagen gewähren wollen.

Ich kann die Einwendungen, welche der Herr Abgeordnete Graf Gleispach gegen die Textirung des Artikels I erhoben hat, nicht für begründet ansehen,

insbesondere kann ich nicht zugeben, daß, wenn der Landes-Ausschuß von der ihm einzuräumenden Befugnis der Berechtigung Gebrauch macht, er gleichsam ein Urtheil über ein anderes Urtheil schöpft und daß es sich darum handelt, ob Execution geführt werden darf. Ebenso wenig aber, glaube ich, kann ich die vom Herrn Abgeordneten Grafen Gleispach angeregten Zweifel theilen, ob die Auferlegung von Umlagen eine Frage des öffentlichen Rechtes sei oder nicht; über die letztere Frage scheint in der That wohl kein Zweifel möglich zu sein. Ich gebe auch nicht zu, daß die Einwendung möglich sei, es handle sich da um die Frage, ob Execution geführt werden darf. Das führt eben zur Verwechselung der wichtigsten Fragen, wie sie in diesem Gesetze erörtert werden. Es handelt sich eben nicht um die Prüfung, ob das zu Grunde liegende Document rechtskräftig, ob das Urtheil executionsfähig sei; es handelt sich nicht darum, ob von dem Gläubiger gegen den Schuldner Execution geführt werden darf, sondern es handelt sich um die Prüfung, ob sonst ein executionsfähiges Object, auf welches der Gläubiger greifen darf, vorhanden sei und es handelt sich um die Prüfung der Wichtigkeit derjenigen Umstände, welche eine Executionsführung und die Auferlegung einer Umlage in einem höheren Maße zulassen. Es handelt sich also nicht darum, die Execution dadurch zu gestatten, zu erleichtern oder zu erschweren, sondern darum, in außergewöhnlichen rückichtswürdigen Fällen ein Executionsobject zu verschaffen und das ist etwas sehr Verschiedenes.

Auch die Frage, ob es sich hier um einen Gegenstand des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes handelt, läßt sich nicht scharf in der einen oder anderen Weise bejahen oder verneinen. Es trifft hier Beides zusammen. Der Anlaß zu einer Forderung eines Gläubigers gegen einen Bezirk oder eine Gemeinde beruht sehr oft auf öffentlichem Recht. Die Person des Schuldners fällt in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Der Zweck, für welchen eine solche Schuld contrahirt worden ist, gehört beinahe immer dem öffentlichen Rechte an, es kann sich z. B. gehandelt haben um den Bau eines Schulhauses, einer Straße, einer Brücke u. s. w.; dagegen ist der Titel, auf welchen der Gläubiger seinen Anspruch gründet, in eine Form gebracht worden, die in das Gebiet des Privatrechtes gehört. Das Gesetz beabsichtigt daher keineswegs eine neue Executionsordnung zu schaffen, sondern, wie ich vorher schon erwähnt habe, nur die Möglichkeit zur Schaffung eines Executionsobjectes und zwar in berücksichtigungswürdigen Fällen.

Der Gemeinde-Ausschuß war sich darüber klar, daß es manche Fälle geben kann, wo es sich vielleicht nicht empfehlen würde, von diesem extremen Mittel

der Auserlegung von Gemeinde- und Bezirksumlagen Gebrauch zu machen, daß vielmehr nur in außerordentlichen Fällen von einem solchen Mittel Gebrauch gemacht werden solle und deshalb zog er es vor, dem Landes-Ausschusse nur die Berechtigung zu erteilen, nicht aber demselben hiezu eine Verpflichtung aufzuerlegen, weil es dem Gemeinde-Ausschusse zweckmäßig erschien, daß der Landes-Ausschuß nicht das zu Grunde liegende Document oder Urtheil prüfen, sondern daß der Landes-Ausschuß untersuchen soll, ob nicht sonst etwa ein Object vorhanden sei, auf das der Gläubiger Execution führen kann und daß er die Umstände prüfen solle, welche in wichtigen Fällen so außerordentliche Mittel nothwendig machen und daß er endlich auch die Steuerfähigkeit nicht außer Acht zu lassen habe.

Wenn aber wirklich das Zustandekommen dieses Gesetzes davon abhängig sein soll, ob der Landes-Ausschuß in allen Fällen verpflichtet wird, von diesem so außerordentlichen Mittel Gebrauch zu machen, dann befinde ich mich in voller Ueberstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg, welcher meinte, daß es fraglich erscheint, ob wir ein solches Gesetz beschließen sollen; dann würde es sich empfehlen, überhaupt auf die Schaffung eines solchen Gesetzes eher Verzicht zu leisten, als jene auf die Spitze getriebenen Fälle zuzulassen, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Rienzl mit vollem Rechte in Aussicht genommen hat, und die vielleicht als Absurdität bezeichnet werden dürfen und dann würde sich die Fortsetzung jenes Weges empfehlen, den der Landes-Ausschuß auch jetzt schon ohne ein solches Gesetz eingeschlagen hat, um Ungerechtigkeiten der in Rede stehenden Art zu beseitigen, nämlich daß er den betreffenden Gläubiger befriediget hat und als Vertreter des Landesfondes von seinem Rechte, Umlagen auf die Bezirke und Gemeinden aufzuerlegen Gebrauch macht. Das, meine Herren ist ein Umweg und ich glaube, sowohl der Landes-Ausschuß als auch der Gemeinde-Ausschuß ziehen es mit gutem Rechte vor, nicht auf Umwegen, sondern auf geradem Wege durch dieses Gesetz in berücksichtigungswürdigen Fällen Abhilfe zu schaffen.

Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Gemeinde-Ausschusses zur Annahme.

(Der Antrag des Abgeordneten Grafen Gleispach wird nicht unterstützt. — Hierauf wird Art. I des Gesetzes angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr von **Bischod** (liest):

„Art. II. In derlei Fällen ist die zur Einhebung solcher Zuschläge sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich.“

(Art. II wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr von **Bischod** (liest):

„Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.“

G e s e z

vom

giltig für das Herzogthum Steiermark, über die Hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen:“

(Art. III. Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Stadtgemeinde Judenburg um Erhöhung der bisherigen Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband.

(Nr. 58 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German:** Ich beantrage die sogleiche Vollberathung dieses Gegenstandes.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German** (von der Tribüne): Die Stadtgemeinde Judenburg hat im Jahre 1868 die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von höchstens 25 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband erhalten. Sie bittet nun, daß ihr die Bewilligung zur Einhebung einer höheren Gebühr erteilt werde, nämlich die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von mindestens 50 fl. und höchstens 100 fl.

Da die vorliegenden Gemeinderechnungs-Extracte aus den letzten drei Jahren und der diesjährige Gemeinde-Voranschlag die Ueberzeugung liefern, daß die Stadtgemeinde Judenburg vollen Grund hat, die Vermehrung der Einnahmen für ihren Gemeindehaushalt anzustreben und da der bezüglichliche Gemeindebeschluß im Sinne des § 79 der Gemeinde-Ordnung kundgemacht, wurde ohne daß gegen denselben eine Einwendung eingebracht worden ist, so erlaubt sich der Landes-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von der Stadtgemeinde Judenburg angesuchte Erhöhung der ihr mit dem Landesgesetze

vom 27. September 1868, Nr. 24 L.-G. und B.-B. bewilligten Gehalt mit höchstens 25 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband wird in der Art genehmigt, daß in Zukunft dieselbe mit mindestens 25 fl. und mit höchstens 100 fl. eingehoben werden kann."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Eingaben der Bezirks-Ausschüsse Stanz und Birkfeld zur Erhebung erhöhter Bezirksumlagen.

(Nr. 59 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German:**

Ich beantrage die Zuweisung dieses Berichtes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Eingaben der Gemeinden Pöchl, Straßen und Alt-Ansee im Gerichtsbezirke Ansee, dann der Stadtgemeinde Rann im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Bewilligung zur Erhebung einer Bieranfrage.

(Nr. 65 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German:**

Ich beantrage die Zuweisung dieses Berichtes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung sind

Berichte des Petitions-Ausschusses.

Ich ersuche vor Allem den Herrn Abgeordneten Dr. Schallhammer den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schallhammer** (von der Tribüne): Amalia Kuglmaier, landschaftl. Rechnungsraths-Waise, bittet um Verleihung der bisherigen jährlichen Gnadengabe von 100 fl. auf Lebensdauer.

Wie aus den Beilagen dieses Gesuches ersichtlich, ist Amalia Kuglmaier gänzlich erwerbsunfähig und hat auch durch die Gnade des hohen Landtages bisher die alljährliche Gnadengabe von 100 fl. bewilligt erhalten. Der Petitions-Ausschuß glaubte jedoch in die Bewilligung einer dauernden Gnadengabe nicht eingehen zu können, weil er bei der traurigen Finanzlage des Landes es nicht auf sich nehmen konnte, das Budget auf die Dauer noch mehr zu belasten.

In Anbetracht der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit der Petentin und in Anbetracht des Umstandes, daß Amalia Kuglmaier aus dem Grunde, weil der Landtag im Jahre 1879 nicht versammelt war, in diesem Jahre die jährliche Gnadengabe nicht erhalten hat, erlaube ich mir im Namen des Petitions-Ausschusses den Antrag zu stellen:

"Der hohe Landtag wolle beschließen, das Gesuch der Amalia Kuglmaier um Verleihung der bisherigen jährlichen Gnadengabe um 100 fl. auf Lebensdauer werde abgewiesen und derselben ein für allemal eine außerordentliche Gnadengabe von 200 fl. bewilliget."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Karoline Koch, um eine Gnadengabe für ihre Tochter Franziska.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schallhammer:** Aus dem ärztlichen Zeugnisse, welches diesem Berichte beiliegt, ist zu ersehen, daß die Tochter der Bittstellerin gegenwärtig erwerbsunfähig ist, und in Anbetracht dieses Umstandes beantragt der Petitions-Ausschuß:

"Es werde der Karoline Koch für ihre Tochter Franziska eine Gnadengabe von 300 fl. bewilligt."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte mit 24 gegen 16 Stimmen angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition des Carl Edlen v. Frauenberg um Erhöhung seiner Pension.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schallhammer:** Bezüglich dieser Petition beantrage ich im Namen des Petitions-Ausschusses:

"Die Petition des Carl Edlen v. Frauenberg, steir. landschaftl. Kanzlisten, werde abgewiesen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Johanna Schrödinger, um eine außerordentliche Gnadengabe.

Berichterstatler des Petitions-Ausschusses Dr. Schallhammer: Johanna Schrödinger sagt in ihrem Gesuche, daß der hohe Landtag sie bereits im Jahre 1876 mit einer außerordentlichen Gnadengabe von 50 fl. beglückte, wofür sie den heftigsten Dank ausspreche. Sie erneuert diese Bitte für heuer abermals, und bringt als Gründe der Berücksichtigung vor, daß sie Mutter von fünf unversorgten Kindern sei, daß ihr einziger Erwerb darin bestehe, daß sie altgebackene Semmeln verkaufe, und daß sie also nur bei der eingeschränktsten Lebensweise ihr Dasein fristen könne. Im Namen des Petitions-Ausschusses erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen:

„Es werde der Johanna Schrödinger in Anbetracht ihrer wirklichen Armuth ein für allemal eine Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Aloisia Bendl um Verleihung einer dauernden Gnadengabe.

Berichterstatler des Petitions-Ausschusses Dr. Schallhammer: Ich erlaube mir im Namen des Petitions-Ausschusses den Antrag zu stellen:

„Das Gesuch der Aloisia Bendl um eine dauernde Gnadengabe wird abgewiesen und nur eine einmalige Gnadengabe von 60 fl. bewilligt.“

Abg. Graf Wurmbbrand (G.-G.-B.): Ich stelle bezüglich dieser Petition den Antrag, den ich auch vielleicht noch bezüglich anderer Petitionen stellen werde:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Petentin im Falle der Bedürftigkeit aus Landesmitteln zu theilhaben.“

Abg. Pairhuber (St.-G. Fürstenfeld): Es würde sich allerdings empfohlen haben, wenn der Petitions-Ausschuß Mitglieder des Landes-Ausschusses zu seinen Berathungen beigezogen, und von denselben Informationen eingeholt hätte. In dem vorliegenden Falle kann ich aber versichern, daß es sich um eine Persönlichkeit handelt, die schon in früherer Zeit Gnadengaben nicht für Lebensdauer, sondern Jahr für Jahr genossen hat, und die der Unterstützung würdig und bedürftig ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatler des Petitions-Ausschusses Dr. Schallhammer: Ich erlaube mir die Bemerkung zu machen,

daß der Petitions-Ausschuß ohnedies in wichtigen Fällen, und wo es sich nicht um Petitionen solcher Personen handelt, die schon früher mit Unterstützungen theilhaft worden sind, und bezüglich welcher in den stenografischen Protokollen der früheren Sessionen die näheren Daten schon vorliegen, sich mit dem Landes-Ausschuße ins Einvernehmen gesetzt hat. Die Berathung über diese Petitionen wurde im Bureau des Herrn Landes-Ausschusses-Beisitzers Scholz gepflogen, und der Petitions-Ausschuß hat auch bei 2 Petitionen mit dem Herrn Landes-Ausschusses-Beisitzer Scholz conferirt; bei den übrigen hielt er es nicht für nothwendig, weil es Petitionen waren, welche sich schon mehrmals wiederholten. Ich glaube, es hieße das nur die Arbeit vermehren und sich neue Arbeiten aufbürden, wenn man in allen diesen Fällen, wo die Umstände schon bekannt sind, sich immer wieder mit dem Landes-Ausschuße ins Einvernehmen setzen würde. Dies glaube ich bemerken zu müssen, und bitte nochmals den Antrag des Petitions-Ausschusses anzunehmen.

(Der Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbbrand wird nicht genügend unterstützt, und der Antrag des Petitions-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Maria Preischl um eine Pension.

Berichterstatler des Petitions-Ausschusses Dr. Gsmer (von der Tribüne): Die Hebamme Maria Preischl ist unterm 14. October 1879 beim Landes-Ausschuße um die Verleihung eines Gnadengehaltes für ihre in der landsh. Gebär- und Findel-Anstalt geleisteten Dienste bittlich eingetreten.

Sie macht geltend, daß sie seit 1. April 1865 in der landsh. Gebär- und Findel-Anstalt als Aushilfshebamme, — vom 5. November 1869 an provisorisch — und laut Decret vom 20. December 1879, Z. 10.185, definitiv als landsh. Gebärhaushebamme mit den systemmäßigen Bezügen und sonstigen Nebenemolumenten (mit Decret vom 21. Jänner 1870 wurden an Gehalt 300 fl., Vichtgeld 10 fl., Naturalwohnung und 6 Mstr. weiches Brennholz angewiesen), diene; — und berechnet ihre Dienstzeit mit 11 Jahren und 3 Monaten.

Der steiermärkische Landtag hat in seiner 17. Sitzung am 7. April 1876 zum Voranschlage des Landesfondes pro 1877 in Erwägung, daß seit Auflassung der Findelanstalt sich der Pflinglingsstand in der Gebäranstalt bedeutend verminderte (von 1500 auf 303) und daher der Aufwand der Administrationskosten und des Personalstandes in keinem richtigen Verhältnisse steht, —

die Auflassung der 2. Hebammenstelle und Streichung der diesbezüglichen Bezüge beschloffen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses hat der Landes-Ausschuß unterm 19. April 1876, Z. 4532, die Auflassung der zweiten Hebammenstelle vom 1. Jänner 1877 an verfügt; — und weiters der „gewesenen“ landisch. Hebamme M. Preischl über ihr Ansuchen unterm 20. Jänner 1877, Z. 147, die Fortbenützung ihrer Wohnung bis auf Widerruf bewilliget; und endlich unterm 24. März 1877, Z. 3805, den Gehalt sammt Nebenbezügen vom 1. Jänner 1877 an fixirt.

Da die Dienstzeit der Hebamme Preischl (vom 1. Jänner 1870 bis 1. Jänner 1877) nur die Dauer von 7 Jahren beträgt, derselben demnach nach den bestehenden Bestimmungen eine Pension nicht gebührt, für die Gewährung eines Gnadengehaltes hingegen kein Titel besteht; stellt der Petitions-Ausschuß den Antrag (liest):

„Die Hebamme Maria Preischl sei mit ihrem Ansuchen um Gewährung — eines Gnadengehaltes, beziehungsweise einer Pension abzuweisen, und das Gesuch dem Landes-Ausschusse zur geschäftsmäßigen Behandlung nach den bestehenden Direktiven (Abfertigung) zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist das Gesuch der Josefa Cottiga, Portierswitwe der Landesirrenanstalt Feldhof um Einrechnung der provis. Dienstzeit ihres verstorbenen Mannes Mathias Cottiga zum Zwecke der Pensionsbemessung für die Witwe.

Berichterstatte des Petitionsausschusses Dr. Schmer: Mathias Cottiga wurde, nachdem er durch zwei Jahre beim Militär und 14 Jahre als Oberwärter im Militärspitale in Graz diente, laut Decretes vom 13. Februar 1870, Z. 36, (Erlaß des Landes-Ausschusses vom 5. Februar 1870, Z. 966), zum Portier des Landeskrankenhauses (gräflich Herberstein'sches Haus), für die Dauer des Bedarfes und ohne Systemisirung dieser Stellung mit der Jahreslöhnung pr. 240 fl. und Nebenbezügen ernannt — und ihm über sein Ansuchen mit Decret vom 27. December 1872, Z. 12.674, die Stelle eines Portiers in der Landesirrenanstalt „provisorisch“ verliehen.

Der Genannte starb am 13. Februar 1880 (am 10. Jahrestage seiner Bestellung) mit Hinterlassung einer Witwe und zweier unmündiger Kinder, und bittet nun die Witwe um die Gewährung einer Pension.

Nach den bestehenden Bestimmungen gebührt derselben keine Pension, und beantragt der Petitions-Ausschuß (liest):

„Es sei auf die Gewährung der Bitte der Josefa Cottiga um Zuweisung einer Pension nicht einzugehen, — derselben hingegen im Gnadenwege eine Abfertigung pr. 300 fl. für sie und ihre zwei Kinder ein für allemal zu gewähren, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß hiedurch für ähnliche Fälle kein Präjudiz geschaffen werde.“

Die letztere Bemerkung hält der Petitions-Ausschuß deshalb für notwendig, weil in der Landesirrenanstalt eine große Zahl von provisorisch bestellten Dienern verheiratet ist und sich ähnliche Fälle, wie der vorliegende, öfter ergeben dürften.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Ich habe zu verkünden, daß der Eisenbahn-Ausschuß sich constituiert, und zum Obmann den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Washington, zu dessen Stellvertreter den Herrn Abgeordneten Dr. Duchatsch und zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten v. Forcher gewählt hat.

Der Landescultur-Ausschuß hält Montag, den 21. Juni, um 4 Uhr Nachmittag im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Heilsberg, der Petitions-Ausschuß heute nach Schluß der Landtags-sitzung im Secretariate eine Sitzung ab.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Montag, den 21. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags, u. zw. mit folgender

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, enthaltend eine neue Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz. (Nr. 53 der Beilagen.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die künftige Ueberlassung der Baupläze für die Erfrischungshalle im Stadtpark an die Stadtgemeinde Graz. (Nr. 66 der Beilagen.)

3. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Abtretung eines Theiles des zur landisch. Taubstummenlehranstalt gehörigen Grundstückes zum Zwecke der Grazbachregulierung. (Nr. 67 der Beilagen.)

4. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Fußbeschlags-Lehr-Anstalt. (Nr. 68 der Beilagen.)

5. Anträge des Finanz-Ausschusses über:

a) Die Rechnungs-Abschlüsse des steierm. Grundentlastungsfondes für die Jahre 1878 und 1879. (Nr. 4 und 49 der Beilagen.) b) Die Voranschläge desselben Fonds für die Jahre 1880 und 1881. (Nr. 5 und 30 der Beilagen.) c) Die Dotation des Grundent-

lastungsfondes vom Landesfonde für dieselben Jahre. (Capitel 12 der Landesfonds-Präliminarien 11 und 32.) (Nr. 70 der Beilagen.)

6. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)